Die rituale Schlachtfrage

oder

Ist Schächten Thierquälerei?

Auf Grund

der eingeholten und mitabgedruckten Gutachten

von

Adam, Bagge, Boulay, Chauveau, Ercolani, Fick, Fuchs, Fürstenberg, Hamgee, Herlach, Hurlt, Hannover, Haubner, Kinberg, Leisering, Lundberg, Panum, Probstmayr, Röll, Steenstrup, Thiernesse, Virchow, Zangger u. A.

beantwortet und beleuchtet

von

Dr. M. Kayserling,

Rabbiner der schweiz. Israeliten.

Aarau.

Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.

1867.

Die rituale Schlachtfrage

oder

Ist Schächten Thierquälerei?

Auf Grund

der eingeholten und mitabgedruckten Gutachten

von

Adam, Bagge, Boulay, Chauveau, Ercolani, Fick, Fuchs, Fürstenberg, Gamgee, Gerlach, Gurlt, Hannover, Haubner, Kinberg, Leisering, Lundberg, Panum, Probstmayr, Röll, Steenstrup, Thierneſſe, Virchow, Zangger u. A.

beantwortet und beleuchtet

von

Dr. M. Kayserling,

Rabbiner der schweiz. Israeliten.

Aarau.

Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.

1867.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

343

Vorwort.

Die Veranlassung zu dieser Schrift habe ich im Eingange derselben unumwunden dargestellt; sie verdankt ihr Entstehen dem unserm Jahrhunderte unwürdigen Vorkommniß, das rituale Schlachten für Thierquälerei zu erklären. Um nun diese Frage ein für allemal zu erledigen und die Gegner des ritualen Schlachtens gründlicher zu widerlegen, als das von Laien hätte geschehen können, habe ich mich die Mühe nicht verdrießen lassen, die Gutachten der bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Veterinärkunde, wie sie mir von Herrn Director Professor Zangger in Zürich angegeben wurden, aus den verschiedensten Gegenden einzuholen. Alle diese Männer, deren Gutachten hier zum ersten Male veröffentlicht werden, haben dieselben theils werthen Collegen und Freunden, an die ich mich in dieser Angelegenheit gewandt, theils mir direct, in liebenswürdigster Weise bereitwilligst ertheilt, und statte ich ihnen Allen, namentlich dem Herrn Director Zangger, für diesen sowohl der Wissenschaft als meinen Glaubensgenossen erwiesenen Dienst meinen innigsten Dank ab.

Diese Schrift, welche die wichtige rituale Schlachtfrage zum ersten Male in ausführlicher Weise behandelt, erlangt durch die wortgetreu mitabgedruckten Gutachten so vieler ausgezeichneter Fachmänner noch einen besondern, bleibenden wissenschaftlichen Werth und wird somit allen Freunden und Feinden des ritualen Schlachtens zur geneigten Erwägung übergeben. Möge sie von Allen beherziget werden!

Lengnau (Aargau), den 7. März 1867.

Kayserling.

I.

Ein sicherer Thermometer für den Kulturstand eines Landes war von jeher die Stellung, welche die Juden in demselben einnahmen. Das finstere Mittelalter mit seinen Raubrittern und seiner barbarischen Priesterherrschaft weiß hinsichtlich der Juden nur von Bedrückung, Verfolgung, Verweisung, Verjagung, Erpressung, von Folter und Scheiterhaufen, von Mord und Todtschlag; Juden plündern und tödten war Christenpflicht und Ritterthum. Die Juden galten als die Urheber und Anstifter alles Unglücks: da sollten sie Flüsse und Brunnen vergiften, Hostien schänden, Christenkinder schlachten; es gab kein Laster, kein Verbrechen, das den Juden nicht angedichtet wurde. Jedes Zeitalter hatte seine neuen Märchen, durch welche es die an Haß und Verkennung Gewöhnten der Verfolgung Preis gab. Nur die Zeit konnte diese gegen die Bekenner des Judenthums gerichteten Anschuldigungen überwinden; die Träger und Beförderer der Kultur und Bildung brachten Licht, die Vorurtheile schwanden: alle schmerzlichen Erinnerungen aus jenen trübseligen Zeiten wurden mit dem Schleier der Liebe bedeckt und in das Grab der Vergessenheit versenkt, über dem die Anhänger der verschiedenen Religionen die Bruderhand sich reichten zum Bunde der Versöhnung und der Liebe.

Unser Zeitalter kennzeichnet sich durch das allgemeine Streben nach politischer Gleichstellung aller Confessionen und, was nothwendig damit zusammenhängt, durch Duldsamkeit. Die Menschen lernen sich als Menschen schätzen, man kümmert sich nicht mehr um das religiöse Bekenntniß des Mitbürgers, man fragt nicht, ob er die Kirche oder die Synagoge besuche, ob er

den Sabbath oder den Sonntag feiere, man wird tolerant. Finden sich auch hier und da noch einzelne wenige Ausnahmen, so kann man doch geradezu behaupten, daß die Zeiten des Fanatismus, der Religionsverfolgung, der Unduldsamkeit vorüber sind.

Nichtsdestoweniger tauchen noch hier und da in Staaten, deren Israeliten als Bürger anerkannt sind, in Staaten, welche auf Kultur und Bildung vollgiltige Ansprüche zu machen berechtigt sind, welche von den Hochwarten der Freiheit mit Stolz auf viele minder freie Länder herabblicken, kleinliche Versuche auf, ihre jüdischen Mitbürger in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu beschränken, eine gewisse an Unduldsamkeit streifende Suprematie sie recht empfindlich fühlen zu lassen.

Seit über 3000 Jahren tödten die Juden in allen Staaten, in denen sie wohnten und noch wohnen, in Spanien und Portugal, in England, Frankreich und Deutschland, in Italien, Rußland und der Türkei, in China und Arabien, in Amerika und Australien, die Thiere, die sie zu ihrer Nahrung bedürfen, in der durch das Religionsgesetz ihnen vorgeschriebenen Weise; noch fiel es keinem Staate ein, diese Tödtungsart den Juden als Vergehen anzurechnen; erst in der zweiten Hälfte unseres aufgeklärten Jahrhunderts hat man es gewagt, das rituale Schlachten für nichts Geringeres als für Thierquälerei zu erklären und die Juden als barbarische Thierquäler zu brandmarken.

Die freie Schweiz, die Heimath der Gemsjäger, in der jährlich so und so viel hundert Jagden abgehalten und in der Jahr ein Jahr aus so und so viel tausend Gemsen, Hirsche, Rehe erlegt werden, war es zuerst, welche die Juden unter dem Vorwande, daß das rituale Schlachten Thierquälerei sei, in der Ausübung dieser religiösen Pflicht zu beschränken versuchte.*)

*) Auch das Mittelalter hat besondere Gesetze über das nach dem jüdischen Ritual geschlachtete Vieh, erließ diese aber nur in der Absicht, die Juden von der Gemeinschaft mit den Christen fern zu halten. In der Schweiz, wo die Juden während des Mittelalters nicht allzu human be-

Wir wissen nicht, welcher der 22 Kantone die Priorität der Erfindung für sich in Anspruch nimmt, die Juden zuerst der Grausamkeit gegen die Ochsen beschuldigt zu haben. Zu Anfang der fünfziger Jahre trat der Kanton Waadt mit dieser auf Unkenntniß beruhenden Behauptung auf; ihm folgte, wenn wir recht unterrichtet sind, bald nachher Basel, Genf und Zürich. Im November 1854 dekretirte der Große Rath des Kantons Aargau, „in Betracht der Nothwendigkeit gegen die Mißhandlung der Thiere polizeiliche Strafbestimmungen aufzustellen", ein „Gesetz über Thierquälerei" (Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Bd. IV, S. 379, Nr. 71) und erklärte unter Anderm (§. 2 lit. h), daß „Tödtung eines Thieres auf ungewöhnliche und außerordentliche Schmerzen verursachende Art als Thierquälerei zu betrachten sei", und „daß deshalb die Tödtung von großem und kleinem Schlachtvieh und von Pferden durch den Schlag auf den Kopf des Thieres zu geschehen habe".

Die Tödtung durch den s. g. Kopfschlag war somit zum allgemeinen Gesetz erhoben und in dessen Folge das Schächten verboten, ohne auch nur vorher zu untersuchen, ob das Schächten in Wahrheit „eine ungewöhnliche und außerorderliche Schmerzen verursachende Tödtungsart" sei, und nehmen wir gerne an, daß der h. Große Rath des Kantons Aargau beim Erlaß des erwähnten

---

handelt wurden, war ihnen das rituale Schlachten ungehindert gestattet. Der Stadtrath von Winterthur gebot den Metzgern (1340), daß „sy den Juden und Jüdinnen Fleisch ze kouffen geben nach ir gewonheit, vnd so oft sy dessen nötig haben, ungevarlich" (Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz, 444); ebenso befahl der Stadtrath von Zürich den Metzgern (1370), daß „sy dem Juden Fleisch geben um sin pfennig ... an geuerd (Ulrich, 386). Das Fleisch von dem Vieh, welches die Juden in Zürich, Diessenhofen, Luzern u. a. Orten nach ihrer Weise" schlachteten, mußten sie außerhalb des Schlachthauses „in der Scholl zu hinterst" verkaufen. (M. s. Ainnuge der stat Diessenhofen, bei Pupikofer, Geschichte des Thurgau's, Urkunden, 56; Richtebrief der Stadt Schaffhausen; Richtebrief der Stadt Luzern Vb, 21 (Casimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, 151); Richtebrief der Stadt Zürich, 65 f. 83 (Schweiz. Museum, VI, 300) u. a.

Gesetzes an das Schächten gar nicht dachte, es auch nicht in seiner Absicht lag, die Juden in der Erfüllung ihrer desfallsigen religiösen Pflicht zu behindern. Kaum war nun das Gesetz über Thierquälerei in Kraft getreten, so wurde den schweizerischen Juden, welche damals fast ausschließlich auf Endingen und Lengnau angewiesen waren, das rituale Schlachten, weil dem Gesetze vom 23. November 1854 zuwider, bei Strafe verboten. Die betroffenen Juden wandten sich mit einem Gesuche um Aufhebung dieses für sie äußerst drückenden Verbots an den h. Regierungsrath, dieser wies sie an den Großen Rath, als die legislative Behörde, welche letztere auf den regierungsräthlichen Bericht hin am 13. November 1855 (Gesetzes-Sammlung Bd. IV, S. 417, Nr. 90) beschloß: „Den Aargauischen Juden ist das Tödten von Schlachtvieh nach den Vorschriften ihres Kultus und in Ausnahme von der Bestimmung in §. 2 lit. h des Gesetzes über Thierquälerei vom 23. November 1854 fernerhin gestattet, dasselbe aber auf die Gemeinden Endingen und Lengnau eingeschränkt."

Wenige Wochen, bevor dieses „Ausnahmsgesetz" zu Gunsten der aargauischen Juden erlassen wurde, fand vor dem obersten Gerichtshofe in London eine Verhandlung in derselben Angelegenheit Statt. Die „Königliche Gesellschaft zur Verhütung der Thierquälerei" in England's Hauptstadt trat nämlich gegen die dortigen Schächter klagend auf und bezüchtigte sie ebenfalls der Thierquälerei. Am 16. October 1855 wurde dieser Prozeß, auf dessen Ausgang man allgemein gespannt war, vor einem zahlreich versammelten Publikum im Manshion House in London öffentlich verhandelt. Der Lordmayor und Sir Peter Laurie hatten den Vorsitz, die Verhandlung währte mehrere Stunden. Viele Zeugen, Schlächter und Aerzte, waren von Seiten der Kläger aufgestellt. Aus dem Zeugenverhöre ergab sich, daß das jüdische und christliche Verfahren, einen Ochsen zu tödten, in Folgendem bestehe: Die Juden durchschneiden dem Thiere die Gurgel und lassen das Thier zu Tode bluten; die Christen zerschmettern ihm den Schädel mit einer

zugespitzten Keule, bringen sodann einen Stab in die durch die Spitze gemachte Oeffnung, „um in dem Gehirn herum zu wühlen". In Beurtheilung aller derartigen Operationen muß man zwei Gesichtspunkte wohl unterscheiden, welche das Publikum zu vermischen nur zu sehr geneigt ist. Der eine Gesichtspunkt betrifft den Eindruck, den das Verfahren auf die Nerven der Zuschauer bewirkt, der andere hat die Summe des Schmerzes zu erwägen, den man mit Grund beim Thiere voraussetzen darf. So weit wir aus der Beschreibung beurtheilen können, sagt der Berichterstatter der Daily News (vom 17. October 1855, vgl. Allgemeine Zeitung des Judenthums, 1855, S. 599 ff. und 1867, S. 44 ff.), wären wir geneigt, zu behaupten, daß die Tödtungsweise der christlichen Metzger ein viel empörenderes und roheres Schauspiel bietet. Der Todeskampf, sagt man, ist bei der jüdischen Verfahrungsweise ein viel längerer als bei der christlichen; aber folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß auch der Schmerz ein größerer sei? Diejenigen, welche mit der classischen Literatur vertraut sind, erinnern sich jener alten Römer, welche unter der Tyrannei der Imperatoren, da sie sich die Todesart selbst wählen konnten, sich die Adern öffnen ließen, in der Meinung, daß dieses die schmerzloseste Todesart sei.

Nach wiederholter Vernehmung der Zeugen und Aerzte und mehrfacher Replik des die Interessen der Beklagten wahrenden Anwaltes Mr. Ballantine fällte Sir Peter Laurie in Abwesenheit des in Mitte der Verhandlung abberufenen Lordmayors folgende beachtenswerthe Entscheidung:

„Ich habe diesem Gegenstande die größtmögliche Aufmerksamkeit zugewendet. Nichts kann deutlicher sei als die Bestimmungen der bezüglichen Parlamentsakte. Die mir vorliegende Frage ist, ob die von den Zeugen der Anklage behauptete Art und Weise des Schlachtens der Thiere zum Zwecke der Nahrung unter den Begriff von Grausamkeit im Sinne des Gesetzes fällt, welches bestimmt, daß Jeder, der irgend ein Thier grausamer Weise schlägt, mißhandelt, übertreibt, quält, oder solche grausame Mißhandlungen veranlaßt, in eine Strafe von 5 Pfd. St.

verfallen soll. Die jüdische Art des Schlachtens, die sich auf ihren religiösen Abscheu vor Blut und das im mosaischen Gesetze enthaltene Verbot des Blutgenusses gründet, hat nun bereits über 3000 Jahre existirt, und während ich zugebe, daß keine religiöse Pflicht irgend eine Thierquälerei rechtfertigen kann, so bin ich doch der Meinung, daß im vorliegenden Falle keine Grausamkeit, weder in Wirklichkeit, noch im Sinne des Gesetzes erwiesen worden sei; letzteres wurde nur gegeben, um muthwillige Grausamkeit und die Verursachung von Qual an Thieren ohne gesetzlichen und rechtmäßigen Zweck zu verhüten. Die jüdische Art, Ochsen zu schlachten, ist ganz dieselbe, welche von jedem christlichen Metzger beim Schlachten von Kälbern, Schafen oder Schweinen befolgt wird, und müßte ich diese Art des Schlachtens als gesetzlich verpönte Grausamkeit verurtheilen, so könnte kein Metzger, sei er Christ oder Jude, sein Geschäft fortführen. Ich müßte in die gewöhnlichen und gebräuchlichen Lebensverhältnisse eingreifen, ich müßte vor Allem in Religions- und Glaubenssachen, müßte mich in ceremonielle Gebräuche mischen, die wir Alle so lange zu achten verpflichtet sind, als sie keine Verletzung der allgemeinen bürgerlichen Gesetze enthalten. Aus diesen Gründen muß ich, selbst auf die Gefahr hin, einigen meiner Freunde, die eifriger sind als ich, zu mißfallen, diese Klage abweisen" (Thirtieth Annual Report of the Royal Society for the prevention of cruelty of animals, 49 ff.) *)

*) Herr Oberrabbiner Dr. Adler schreibt mir unter dem 8. Januar: „. . . . . Der von der Gesellschaft bestellte Anwalt hatte in einer langen Rede die Anklagegründe auseinander gesetzt und Zeugen gegen uns vernehmen lassen. Dessen ungeachtet hatte der Magistrat die Beschwerde abgewiesen, so daß es unsererseits gar nicht zur Vertheidigung des Schächtens gekommen ist. (Die wohl mehr der Antithese wegen aufgestellte irrige Behauptung des bescheidenen Einsenders in Frankel's Monatsschrift, Märzheft 1867, S. 94, ist hiernach zu berichtigen.) Doch hatten wir aus Vorsorge mehrere namhafte Thierärzte zu dem beabsichtigten Verhör im hiesigen Manshion House bestellt, die zu bezeugen bereit waren, daß unsere Procedur beim Tödten der Thiere humaner als das übliche Todtschlagen ist. . . . ."

„Diese Entscheidung des Sir P. Laurie, welche mit allgemeinem Beifallsruf aufgenommen wurde, ist," sagt der Berichterstatter der Daily News, „verständig und gerecht: daß die von den Juden angewendete Methode des Schächtens nicht so viel Schmerz dem geschlachteten Thiere zu bringen scheine, um Maßregeln zu rechtfertigen, welche nur ein sehr ärgerlicher Eingriff des Gesetzes in die Gewissensfreiheit einer sehr großen Anzahl unserer Mitbürger sein könnten.

„Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Ansicht der Gesellschaft begründet wäre, warum greift sie denn gerade die Juden an, welche hierin durch ihre religiöse Ueberzeugung gebunden sind, während sie ganz ähnliche Verfahren ungehindert unter den Christen duldet? Die Christen tödten Schafe und Schweine in derselben Weise, wie die Juden Ochsen tödten. Hat die Gesellschaft zur Verhütung der Thierquälerei etwa nur für das Ochsengeschlecht Sympathien? Wir wissen, daß man fast überall die Gewohnheit hat, den Schweinen die Kehle zu stechen und sie dann um die Schlachtbank herumlaufen zu lassen, bis sie vor Erschöpfung niederstürzen. Alles in Allem, die eingeleiteten Verfolgungen der jüdischen Schächter sind von Umständen begleitet, welche den beunruhigenden Verdacht nicht unterdrücken lassen, daß religiöse Vorurtheile dabei zu Grunde liegen mögen. Sie haben allzusehr den Anschein, nichts Anderes als ein Versuch zu sein, unseren jüdischen Mitbürgern aus kleinlichen und unhaltbaren Gründen Vexationen auszusetzen. Zur Zeit Chaucer's wiegelte man die Menge gegen die Juden auf, indem man sie beschuldigte, Kinder zu schlachten; es ist eine traurige Abnahme erfinderischer Phantasie, daß man gegen sie keine schrecklichere Beschuldigung heraufzubeschwören wußte, als daß sie sich grausam gegen die Ochsen zeigen." So weit der christliche Berichterstatter in Daily News.

In London war somit die Frage ein für allemal entschieden. Die „Königliche Gesellschaft zur Verhütung der Thier-

quälerei" in England*) beabsichtigte Anfangs eine weitere höhere Berufung, stand aber aus sehr triftigen Gründen davon ab. Ganz anders in der Schweiz. In verschiedenen Kantonen**) der Eidgenossenschaft wurde sie im Verlaufe des jüngsten Decenniums mehrmals wieder angeregt und hat in diesem Momente die Bedeutung einer ernsten, die Gemüther der schweizerischen Juden nicht wenig beängstigenden Tagesfrage gewonnen. Seit dem Erlasse des mehrerwähnten Gesetzes vom 23. November 1854 ist nämlich das Schächten an allen Orten des Aargau's, mit Ausnahme von Endingen und Lengnau, bei Strafe verboten. Eine Reihe von Jahren war dieses Verbot von keinem Belang. Nachdem aber die politische Gleichstellung der schweizerischen Juden vor jetzt 3½ Jahren ausgesprochen worden, und diese von der lange entbehrten Freiheit, sich an allen Orten des Aargau's und anderer Kantone der Eidgenossenschaft nach Belieben anzusiedeln, Gebrauch machten, empfanden sie das Drückende eines solchen Verbots. Schon im Jahre 1860 stellten die in Baden niedergelassenen Juden das Gesuch, ihnen die Erlaubniß zum Schächten zu ertheilen. Es wurden auch von dem h. Regierungsrathe die Herren Thierärzte Näf von Aarburg und Hilfiker von Aarau als Sachverständige nach Endingen geschickt, welche sich von der Art und Weise der Ausführung des Schächtens durch eigene Anschauung überzeugen sollten. Diese als tüchtig und gewissenhaft anerkannte Thierärzte erklärten auf Grund der gemachten Wahrnehmung in einer

---

*) Diese Gesellschaft scheint ihre Sorgfalt auf gewisse Thiergattungen zu beschränken. Den Viehtreibern, die oft Ochsen und Kälber viehisch mißhandeln, paßt sie auch manchmal auf, nicht aber den Metzgern. Daß der englische Metzger den Kälbern, bevor er sie schlachtet, mehrmals kleine Quantitäten Blut abzapft, und sie in einer Ohnmacht nach der andern zappeln läßt, nur damit das Fleisch eine recht weiße Farbe gewinne, — ist gewiß sehr grausam. National Zeitung vom 24. Januar 1867.

**) Im Jahre 1865 hatte das k. k. Thierarznei-Institut in Wien ebenfalls sein Gutachten über die Frage, ob das Schächten als Thierquälerei anzusehen sei, abzugeben. M. s. das Gutachten Röll's.

Zuschrift an den Herrn Polizeidirektor des Kantons Aargau (damals Herr Regierungsrath Dr. Brentano) vom 9. November 1860:

1. „daß das Schächten nicht grausamer und schmerzlicher sei als die gewöhnliche Tödtung des Thieres, namentlich die durch den Schlag auf den Kopf;
2. daß das Schächten an und für sich keine Thierquälerei sei;
3. daß ein Ausnahmsgesetz nicht nothwendig sei." (Siehe den vollständigen Bericht.)

Analog diesem Expertenberichte war auch der Vorschlag des Herrn Polizeidirektors. Die Sache gelangte jedoch damals nicht an den h. Großen Rath; man erwartete bei der in Folge der Emanzipationswirren eingetretenen Agitation und einer neu erwachten Animosität gegen die schweizerischen Juden kein günstiges Resultat, und wurde daher das Gesuch im Juni 1863 von dem damaligen Präsidenten des Großen Rathes, Herrn Fürsprech W. Baldinger, durch Schreiber Dieses zurückgezogen.

Erst vor circa drei Vierteljahren wurde die Angelegenheit auf Veranlassung einer Petition, welche von Herrn Heinrich Guggenheim in Rohrdorf ausging, wieder an die Hand genommen. Die von der h. Behörde ernannte Commission beantragte, gestützt auf den erwähnten Expertenbericht und die ebenso günstige Regierungsvorlage, das Schächten für den ganzen Kanton freizugeben, ein Antrag, dem der Große Rath in seiner vorjährigen Junisitzung einstimmig beitrat. Ganz anders bei der im November vor. Jahres verfassungsgemäßen zweiten Berathung. Entgegen dem ersten Beschlusse, entgegen dem Gutachten der Experten, entgegen dem Berichte der Commission wurde, was Niemand erwartete und erwarten konnte, das Gesetz wieder verworfen.

Jedermann ist berechtigt, nach den Motiven dieses eigenthümlichen, jeder Begründung ermangelnden und, wie es zur Zeit in der Presse hieß, „überstürzten" Beschlusses zu fragen.

Warum hat der h. Große Rath den Gesetzesvorschlag in der ersten Berathung einstimmig angenommen und in der zweiten Berathung mit großer Majorität verworfen? Man höre und staune!

Die in St. Gallen wohnenden Israeliten constituirten sich im August v. J. zu einer Gemeinde: sie acquirirten einen Prediger und Religionslehrer, stellten einen Schächter an und ließen das zu ihrem Bedarf nöthige Fleisch, ohne Arges zu wähnen, auch schächten. Die ehrsamen Metzger der Stadt St. Gallen, welche durch das Schächten manche jüdische Kundschaft verloren oder zu verlieren befürchteten, suchten dasselbe zu hintertreiben; durch Brodneid zartfühlend gemacht, erhoben sie eine Anklage auf Thierquälerei, bewirkten, daß der Gemeinderath Experten berief, und da es diesen gewiß unparteiischen, ehrenfesten Herren Thierärzten beliebte, nach ihrem besten Wissen das Schächten für Thierquälerei zu erklären — was kümmern sich solche Autoritäten auch um Männer wie Zangger, Bouley, Gamgee, Gerlach! Das sind ihnen wahrscheinlich böhmische Dörfer —, wurde dasselbe in St. Gallen verboten.

Die Kunde von dem Muster-Gutachten der St. Galler Autoritäten gelangte noch rechtzeitig nach dem Aargau, wenige Tage bevor das desfallsige Gesetz im aargauischen GroßenRathe zur Verhandlung kam; da hieß es: die Autoritäten in St. Gallen haben das Schächten für Thierquälerei erklärt, die aargauischen Experten — anerkannt tüchtige, gewissenhafte Männer — haben freilich das gerade Gegentheil behauptet: „die Propheten scheinen unter sich nicht einig zu sein". Was geschah? Anstatt sich durch Gutachten der Koryphäen der Thierarzneikunde, denen allein in solchen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme zusteht, zu vergewissern, ob den aargauischen Experten oder den St. Galler Sachverständigen (!) Glauben und Vertrauen zu schenken sei, behandelte der h. Große Rath des Kantons Aargau die Sache mit einer kaum glaublichen Gleichgültigkeit. Man scherzte und spaßte über die „barbarische Judenschlächterei", und

nachdem noch zu guter Letzt der Berichterstatter, Herr Aklin, der anfänglich für die Sache eintrat, die Erklärung abgegeben, daß er nun auch überzeugt sei, „daß das Schächten für Thierquälerei gehalten werden müsse," wurde der Gesetzesvorschlag unter großer Heiterkeit „den Bach hinunter geschickt", wie man hier zu Lande sich ausdrückt, d. h. verworfen.

Bei diesem Anlasse stellte der Herr Fürsprech Straub, der gegenwärtige Präsident des aargauischen Großen Rathes, die Motion, nunmehr auch das Gesetz vom 13. November 1855 aufzuheben und die Juden hinsichtlich des Schlachtens vollständig „unter die allgemeinen Gesetze des Kantons zu stellen". Der Herr Redner ließ sich, wir wollen annehmen, im Eifer für seine Motion zu Aeußerungen hinreißen, welche, wenn er sine ira et studio gesprochen hätte, gewiß nicht gefallen wären. Wenn der geehrte Herr Präsident die Behauptung aufstellt, daß die Gleichstellung naturgemäß mit sich bringe, „daß von einer Ausnahmestellung keine Rede sein könne" (Schweizerbote, vom Dienstag den 19. Februar 1867), so muß ihm Jeder vollen Beifall zollen, und wir würden ihn als einen der ersten Vorkämpfer für Freiheit und Gleichheit verehren, so er für die Durchführung dieser edeln Maxime sorgen wollte, daß z. B. die nunmehr über 3½ Jahre schwebende Einbürgerungsfrage endlich erledigt und die völlige Gleichberechtigung der schweizerischen Juden zur Wahrheit würde. Der Herr Präsident scheint aber über „Gleichstellung" und „Ausnahmestellung" nicht recht im Klaren zu sein, sonst würde er nicht von „Ausnahmestellungen" sprechen, welche die armen Judenkinder im Schulbesuche, welche die schweizerischen Juden in der durch ihr Religionsgesetz ihnen vorgeschriebenen Art und Weise des Tödtens der Thiere beanspruchen. Man kann politisch gleichgestellt sein und auf religiösem Gebiete dennoch eine Ausnahmestellung einnehmen. Im vergangenen Jahre wurde zum zweiten Male ein Bekenner unseres Glaubens an die Spitze der volkreichsten Stadt der Erde berufen, wurde Aldermann Phillips zum Lordmayor von London erwählt. Das Banquet, welches zu Ehren des neu-

erwählten jüdischen Lordmayors veranstaltet und auf den 29. September festgesetzt worden war, wurde des jüdischen Versöhnungstages wegen um einige Tage verschoben und dann nach jüdischen Vorschriften ausgerichtet, d. h. die Tafel war mit Roastbeef und Beefsteaks von ritual geschlachteten Ochsen besetzt. Das Unterscheidende, das den Kern und das Wesen der Religion bildet, werden wir, es sei das nur beiläufig bemerkt, trotz Emancipation und politischer Gleichstellung, nie aufgeben.

Ob das Schächten, „nach gesunden Begriffen eine der Humanität, Moral und Gesetzgebung zuwiderlaufende Ausnahme ist," wie der Herr Straub zu behaupten den Muth hat, wollen wir vor der Hand noch seinen gesunden Begriffen zur Erwägung anheimgeben; daß aber in der letzten Sitzung des aargauischen Großen Rathes schon constatirt worden, wie Herr Straub ebenfalls vorgibt, „daß das Schächten eine Thierquälerei in sich trage," müssen wir mit aller Entschiedenheit in Abrede stellen. Ob Schächten Thierquälerei ist oder nicht, das kann nicht durch Herrn Metzger Bluntschli in Rohrdorf und nicht durch den Herrn Juristen Straub, nicht einmal durch — die Herren Thierärzte des Kantons St. Gallen, das kann nur durch die Männer von Fach, einzig und allein durch die Autoritäten auf dem Gebiete der Thierarzneikunde constatirt werden; Männer wie Zangger, Bouley, Gamgee, Gerlach, Röll, Probstmayr, Leisering, Adam, Ercolani und wie sie Alle heißen, die als tüchtige und gewissenhafte Veterinärautoritäten und Physiologen einen europäischen Ruf genießen, sie und nur sie haben endgültig darüber zu entscheiden; in solchen Angelegenheiten sollen die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden. Die Autoritäten wollen wir für uns reden lassen; hoffentlich gelingt es ihnen, die Gegner des ritualen Schlachtens aller Orten auf gesunde Begriffe von Moral, Humanität und Thierquälerei zurückzuführen.

II.

Ignaz Perner, der Begründer der Thierschutzvereine, ist vor einigen Tagen aus dem Leben geschieden! Die civilisirte Welt wird ihm Kränze von Immortellen winden und die Geschichte wird seinen Namen verewigen. Dank seinen Bemühungen wird mancher Esel weniger gezüchtigt, mancher Ochs minder hart behandelt, kann der Käfer frei in den Lüften schwirren nnd haben die Vögel des Waldes weniger von den muthwilligen Nachstellungen der wilden Dorfjugend zu leiden. Erst unserem Zeitalter, dem Zeitalter höherer sittlicher Bildung und menschenfreundlicher Culturbestrebungen, war es beschieden, die Ideen der Schonung gegen die Thiere wieder in Schwung zu bringen. Ich sage wieder in Schwung zu bringen, denn viele Jahrtausende, ehe Perner Schutzvereine gegen Thierquälerei ins Dasein rief, war es die Religion Israels, die Mutterreligion des Christenthums, unter dessen Firma die Thierschutzvereine sich gestellt, welche die Sündhaftigkeit der Thierquälerei zuerst ausgesprochen und durch bestimmte Vorschriften einen Schutz vor derselben aufgestellt hat. Nicht die Statuten der Thierschutzvereine, nicht irgend ein Gesetz gegen Thierquälerei, die Religion selbst prägt dem Bekenner des Judenthums eine Anzahl von Geboten ein, welche ihn zumeist schützen sollen, nicht durch Rohheit gegen die Thiere seine eigene Menschenwürde zu verlieren, damit er nie aufhöre, menschlich zu fühlen, Mensch zu sein in der wahren Bedeutung des Wortes, zart, weich, milde, nachsichtig, edel, schonend, barmherzig. (M. s. die treffliche Predigt Jellinek's: Die Beziehungen des Israeliten zur Thierwelt. III, 156.)

Keine der alten und man darf, ohne apologetisch zu scheinen, dreist behaupten, keine der neueren Gesetzgebungen prägt so Milde, Güte, Schonung und Barmherzigkeit gegen die Thiere ein, wie das mosaische Gesetz. Der Israelit soll in allen Beziehungen Menschlichkeit gegen die Thiere üben, daher das Gesetz: „So du siehst den Esel deines Feindes erliegend unter seiner Last, hüte dich, es ihm zu überlassen, hilf ihm vielmehr

abpacken" (2. B. Mos. 23, 5, 5. B. Mos. 22, 4.), daher das Verbot: „das Mutterthier und sein Junges an einem und demselben Tage zu tödten, es muß sieben volle Tage unter seiner Mutter bleiben". (3. B. Mos. 23, 27, 28.) Die ganze Tendenz des göttlichen Gesetzes beruht auf Thierschutz und Mitleid mit dem unvernünftigen Geschöpfe, daher das Verbot: „Verbinde dem Ochsen das Maul nicht, wenn er drischt (5. B. Mos. 25, 4); gerade in diesem rücksichtsvollen Benehmen gegen den dreschenden Ochsen spricht sich die menschenfreundliche Behandlung der Thiere unzweideutig aus. Am Sabbath, wenn der Israelit selbst ruht, muß er auch den Hausthieren, die mit ihm und für ihn arbeiten, Erholung gönnen; das Sabbathgesetz, das so oft in der H. Schrift wiederholt wird, schließt fast immer die Thiere mit ein: „sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten Tage sollst du feiern, damit auch ruhe dein Ochs und dein Esel" (2. B. Mos. 23, 12, 20, 10; 5. B. Mos. 6, 14, u. a.). Und nun gar das Gesetz, das einzig seiner Art ist: „So sich ein Vogelnest vor dir findet auf dem Wege, auf irgend einem Baume oder auf der Erde...., so nimm nicht die Mutter über den Jungen; die Mutter mußt du fliegen lassen, dann darfst du die Jungen dir nehmen" (5. B. Mos. 22, 6)! Prägnanter kann es nicht ausgedrückt werden, daß die Israeliten sich auch gegen die vernunftlosen Thiere gefühlvoll zeigen, daß auch dem Thiere jeder Seelen- und Körperschmerz verhütet werden soll. „Der Gerechte schlägt das Leben seiner Thiere hoch an, aber des Frevlers Herz ist grausam", sagt der weise König (Spr. Salom. 12, 10). (M. s. Philippson, die israelitische Religionslehre, III, 36, 381 ff.)

In demselben Sinn und Geiste wie die Schrift spricht sich in weiterer Ausführung auch der Talmud über Thierschutz aus. Der Israelit darf sich nicht früher zum Mahle setzen, nach einer andern Ansicht sogar nicht früher Etwas genießen, bis er seinen Hausthieren zu fressen gegeben (Talmud Berachot, 40a, Gittin 62b), er darf sie in keiner Weise, wenn auch nur durch Zuruf, am Essen verhindern (Talmud Baba Kama 54b, Baba

Mezia 89 ff.), und wird es für ein gutes Zeichen der Humanität gehalten, wenn selbst die Thiere nicht darben (Siphri, Deuteronomium 43, Maimonides, Tractat über die Knechte, Cap. IX, §. 8). Der Israelit darf unnöthiger Weise keinem Thiere die Freiheit rauben und, nach dem Talmud, kein Vögelchen im Käfig halten (Talmud Baba Mezia 32b). Wer mit Thieren kein Mitleid hat, sagen unsere Weisen, wird selbst einst vergebens Erbarmen von Gott erflehen.

Daß alle diese Gesetze und Vorschriften, deren Beispiele wir noch bedeutend vermehren könnten, nicht ohne wesentlichen Einfluß auf das innere Wesen des Israeliten geblieben sind, daß sie ihn ungeachtet alles äußern Druckes die Jahrhunderte hindurch auf der Höhe der Menschenwürde erhalten und vor Grausamkeit und Wildheit bewahrt haben, dafür legt die Geschichte und die tägliche Erfahrung ein unabweisbares Zeugniß ab. In manchen Staaten, in denen Thierschutzvereine und Gesetze gegen Thierquälerei bestehen, vergeht kaum eine Woche, in der nicht irgend ein Mord vorfällt, nicht etwa der Mord eines Ochsen in „recht barbarischer Weise", nein, der Mord eines Menschen; da mordet der Vater den eigenen Sohn und der Sohn den eigenen Vater, da schafft der Gatte seine Lebensgefährtin durch Kopfschlag und das Weib ihren Ehemann durch Gift aus der Welt; von andern Grausamkeiten, gegen Menschen verübt, von Stechen, Hauen, Brennen und derartigen Lappalien mehr ganz zu schweigen. Wie viele solcher Verbrecher zählt die Criminalstatistik unter den Juden? Wie viele jüdische Mörder haben die Schwurgerichte in der Eidgenossenschaft, die Assisen in Frankreich, Belgien, England schon zu verurtheilen gehabt?

Entfernung von wilden Leidenschaften, von wüsten Lastern, von viehischer Rohheit, Mäßigkeit, Enthaltsamkeit, das sind Tugenden, die an den Juden, selbst von ihren bittersten Gegnern in so hohem Maße anerkannt werden, daß es eine Zeit gab, in der man auch diese Vorzüge mißverstehen und sie, um die Juden von Militär- und Kriegsdienst auszuschließen, für Feigheit, Zaghaftigkeit und Furchtsamkeit gelten ließ. Jetzt hat sich

das Blättchen wieder gewendet und — man läßt die Juden für grausame Thierquäler passiren. Die Religion selbst soll Thierquälerei gebieten! Diese „barbarische Schächterei, die nach gesunden Begriffen der Humanität und Moral zuwiderläuft"!

Fassen wir jedoch die Motive, welche dem ritualen Schlachten zu Grunde liegen, etwas näher ins Auge. Im Voraus müssen wir bemerken, daß die h. Schrift den Genuß des Blutes nicht weniger als an 7 verschiedenen Stellen (1 B. Mos. 9, 4; 3 B. Mos. 3, 17; 7, 26, 27; 17, 10—14; 19, 26; 5 B. Mos. 12, 16, 23, 24; 15, 23) für jeden Ort und für alle Generationen, d. h. für alle Zeiten von Geflügel und von vierfüßigen Thieren aufs Strengste und Nachdrücklichste verboten hat. Das Verbot des Blutgenusses beruht auf drei Gründen, einem natürlichen, einem religiösen und einem moralischen (Saalschütz, Mosaisches Recht, I, 261 f.) Der natürliche Grund ist, daß dieser Genuß dem natürlichen Gefühle eines jeden Menschen widerwärtig sein muß, daß er unter Umständen schädlich, ja tödtlich werden kann, vielleicht auch, wie man mitunter behauptet hat, auf das Temperament einen verwilderten Einfluß übt. Auf den moralischen Grund legt das Gesetz einen ganz besondern Werth und Nachdruck: das Leben, die Seele des Fleisches ist im Blute, das Blut ist die Seele (3 B. Mos. 17, 11), das thierische Lebensprincip ist am intensivesten im Blute und deshalb soll es als die Concentration des thierischen Lebens nicht genossen werden. „Nun sei beharrlich," ruft der Gesetzgeber dem Volke zu, indem er demselben erlaubt, in Palästina an allen Orten Thiere nach gegebener Vorschrift zu schlachten, „nicht das Blut zu essen, denn das Blut, das ist das Leben, und du sollst nicht essen das Leben mit dem Fleische; du sollst es nicht essen, auf die Erde sollst du es gießen wie Wasser; Du sollst es nicht essen, damit es dir wohl ergehe und deinen Kindern nach dir (5. B. Mos. 12, 23. 25). Dieses Verbot des Genusses von Blut und Erstickten, d. h. von solchen Thieren, in denen das Blut durch die Weise des Sterbens zurückgetreten und erstarret ist, wurde auch von den Aposteln den von den

Speise- und Ceremonial-Gesetzen befreieten Christen neu eingeschärft (Apostelgesch. 15, 20); es wird bis in die Gegenwart von den Israeliten mit solcher Strenge beobachtet, daß ein Ei, in dem sich ein Blutstropfen findet, nicht genossen werden darf (Talmud Chulin 64 u. ö., Cod. Jore Dea, Tit. 66).

Das mosaische Gesetz (5. B. Mos. 12, 21), die Thiere nach bestimmten traditionellen Vorschriften zu schlachten, basirt theils auf diesem Verbote des Blutgenusses, um das Zurücktreten und Erstarren des Blutes zu verhindern, theils auf dem in der Schrift so deutlich ausgesprochenen Gesetze gegen Thierquälerei: der Israelit soll die zum Genusse bestimmten Thiere nicht in grausamer Weise tödten, er soll ihnen auch beim Tödten jeden unnöthigen Schmerz ersparen, darauf zielen die vielen Vorschriften, welche beim Schächten genau und gewissenhaft zu beobachten sind.

Der Schächter vollführt einen religiösen Act mit einer gewissen religiösen Weihe und muß, so oft er mit dem Schächten beginnt, einen besondern Segensspruch verrichten (Talmud Babli Pesachim 7b, Jeruschalmi Berachot 36b). Er darf kein roher, ungebildeter Mensch sein, muß das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, muß vor Antritt seines Amtes bei einem Rabbiner über die betreffenden rituellen Kenntnisse und praktische Fertigkeit eine Prüfung bestehen, und je nach der Dauer seiner Amtsthätigkeit von Monat zu Monat oder von Vierteljahr zu Vierteljahr die Schlachtregeln repetiren, auch von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung sich unterziehen. Er muß über seine sittliche Aufführung gute Zeugnisse beibringen können, darf u. a. sich nicht dem Trunke und dem Spiele ergeben, kurz, er muß ein moralisch und sittlich gut beleumdeter Mensch sein, damit man von seiner Gewissenhaftigkeit in Rücksicht der zu beobachtenden Gesetze und der zu vermeidenden Qual der Thiere vollkommen überzeugt sein kann (Cod. Jore Dea, Tit. 1). Auch das aargauische Gesetz bestimmt in Bezug auf den Schächter (Gesetzes-Sammlung für den Kanton Aargau Bd. IV, S. 193, Nr. 23, §. 16): „Der Rabbiner führt die Aufsicht über die amtlichen

Verrichtungen des von der Gemeinde gewählten Schächters. Er hat denselben vor der Wahl zu prüfen, und ertheilt dann dem genügend ausgewiesenen Bewerber, unter Anzeige an das Sittengericht, das für dessen Amt erforderliche Zeugniß." (Ein diesen Anforderungen nicht entsprechender Schächter wurde auf Grund dieses Gesetzes durch den h. Regierungsrath des Kantons Aargau erst vor jetzt zwei Jahren seiner Stelle entsetzt.)

Auch die Beschaffenheit des Messers als Schlachtinstrument wird durch besondere Vorschriften normirt. Es muß hinlänglich lang und breit, ohne Spitze, scharf und äußerst glatt sein, und darf an der Schneide auch nicht die allergeringste, fast unmerkliche, irgend fühlbare Scharte haben. Mit einem solchen Messer, das vor jedem Act nach allen Seiten sorgfältig untersucht wird, müssen durch rasches Hin- und Herziehen, ohne auch nur einen Moment inne zu halten, die Luftröhre, der Schlund und die an beiden Seiten liegenden großen Blutgefäße, die Jugularvenen und Carotiden, in horizontaler Richtung durchschnitten werden. Der nach diesen Vorschriften ausgeführte schmerzlose Schnitt bewirkt die völlige Verblutung des Thieres, und diese gewährt den außerordentlichen Vortheil, daß das Fleisch besser, gesunder und haltbarer ist, als das Fleisch von Thieren, die weniger rein ausbluten. (M. s. die Gutachten von Leisering und Haubner, S. 57, und von Virchow, S. 61.)

Nächst dem Messer muß auch — doch wozu die einzelnen Schlachtregeln hier noch weiter aufführen; man könnte leicht den Verdacht schöpfen, ich wollte alle meine Leser zu Schächtern machen, und das liegt doch wahrhaftig nicht in meiner Absicht. Wer da Lust hat, sich über die Vorschriften des Schächtens und, was genau damit zusammenhängt, über die traditionellen Vorschriften der Untersuchung *) der innern Theile der geschlachteten

*) Die neueste Zeit hat hinlänglich den unberechenbaren Werth dieser Untersuchung kennen gelernt, um die Menschen vor dem Genuß kranker Thiere zu schützen. Das zeigte sich deutlich genug in den Zeiten der Cholera. Alle polizeilichen Maßregeln haben sich unwirksam erwiesen, während die rituelle Vorschrift bei den Juden den umfänglichsten

Thiere zu unterrichten, dem steht eine reiche Literatur zu Gebote. Wie viele Werke sind über diesen Gegenstand — und wie könnte es bei der Wichtigkeit desselben auch anders sein? seit achtzehn hundert Jahren, bis auf die neuesten Handbücher von Bamberger und Danziger, nicht geschrieben worden! Werke über rituales Schlachten in Prosa und Reim nicht allein in hebräischer, sondern auch in vielen anderen Sprachen, wie arabisch, portugiesisch, spanisch, holländisch, italienisch, deutsch, französisch, dänisch, englisch, weil die Juden aller Länder nach eben denselben Vorschriften schlachten. Unsere Aufgabe kann es nur sein, hier nachzuweisen, daß das rituale Schlachten keine außerordentliche und ungewöhnliche Schmerzen verursachende Tödtungsart, keine Thierquälerei, sondern die leichteste und schmerzloseste unter allen Arten der Tödtung ist, und dieses in unwiderleglicher, überzeugender Weise darzuthun, wird nicht allzuschwer fallen.

Schon Maimuni oder Maimonides, wie er gewöhnlich genannt wird, einer der gelehrtesten, bedeutendsten Aerzte und arzneikundigen Schriftsteller seiner Zeit, dessen Ruf so groß war, daß er als Retter der leidenden Menschheit gefeiert wurde und daß der englische König Richard Löwenherz, die Seele des dritten Kreuzzuges, ihn, den Juden, zu seinem Leibarzt ernennen wollte, schon dieser berühmte Arzt und Philosoph erklärte das rituale Schlachten für die leichteste Tödtungsart. „Die Thiere erst zu schlachten," sagt er in seinem epochemachenden Werke „More Nebuchim" (III, 26), „wenn man sich derselben zur Speise bedienen will, hat einen erklärbaren Zweck. Daß aber dieses nicht durch Erwürgen, sondern durch Schlachten und

---

Schutz gewährte. Viele christliche Familien namentlich in größeren Städten Frankreich's beziehen seit jüngster Zeit ihren Fleischbedarf aus sanitarischen Rücksichten von jüdischen Metzgern. Nicht umsonst, bemerkt die „Augsburger Allg. Zeitung", trete die Cholera gleichzeitig mit der Rinderpest auf, und es sei nachweisbar, daß der Genuß ritual geschlachteten und untersuchten Fleisches eine bedeutend geringere Empfänglichkeit für die Epidemie zur Folge habe.

zwar durch Zerschneidung des Schlundes und der Kehle an einer bestimmten Stelle geschehen muß: dies und Aehnliches ist nur geboten, die Menschen zu läutern. Im Grunde verhält sich die Sache so. Da der Genuß des Fleisches von lebendigen Wesen zum Bedürfniß wurde, beabsichtigte das Gesetz einen leichten Tod vermittelst einer leicht zu verrichtenden Handlung;... um den Tod zu erleichtern, wurde überdies noch die Schärfe des Messers geboten." „Da das Bedürfniß gesunder Speisen," heißt es an einer andern Stelle desselben Werkes (III, 48), „das Tödten der Thiere nothwendig macht, bestimmte das Gesetz die leichteste der Todesarten, und verbot, sie mit Grausamkeit zu tödten, zu stechen oder zu erwürgen."

Was kümmert uns Maimonides? Soll dieser Jude etwa beweisen, daß das Schächten keine Thierquälerei ist? werden die Gegner höhnend ausrufen. Allerdings; die wenigsten der Herren Mitglieder des h. aargauischen Großen Rathes haben die Ehre, ihn zu kennen, und die Wenigen, die seinen Namen schon einmal haben nennen hören, können mit Fug und Recht einwenden, daß die medizinische Wissenschaft seit dem Schüler Galen's unermeßliche Fortschritte gemacht und dem Votum einer selbst hervorragenden Persönlichkeit des Mittelalters kaum noch eine praktische Bedeutung beizulegen ist. Lassen wir daher Maimuni! Ich habe ihn hier auch nur angeführt, um darzuthun, daß diese seine Ansicht von den Fachmännern unserer Zeit noch nicht völlig verworfen wird.

Wer soll, wer kann in dieser Frage entscheiden? Wer soll den Laien zur richtigen Antwort auf diese Frage führen? Nicht die Juden, nicht die jüdischen Autoritäten, deren es ja auf dem Gebiete der Physiologie und Anatomie mehrere gibt; man könnte ihr Urtheil für befangen halten. Von der Gerechtigkeit und Billigkeit darf man hingegen auch fordern und erwarten, daß Laien sich keine entscheidende Stimme über eine Frage anmaßen, die vor das Forum der Wissenschaft gehört. Den christlichen Koryphäen der Veterinärkunde in England, Frank-

reich, Belgien, der Schweiz, in Deutschland, Dänemark, Italien und Schweden, den unparteiischen, zuverlässigen, in ganz Europa als tüchtig anerkannten, gewissenhaften Veterinär-Autoritäten wollen wir die Frage zur Begutachtung vorlegen; von Männern, wie Gamgee, Bouley, Zangger, Thiernesse, Gerlach, Leisering, Fuchs, Röll, Virchow, Gurlt, Adam, Probstmayr, Fick und wie sie Alle heißen, deren Namen wir hier nicht aufzählen mögen, wollen wir die Entscheidung abwarten; wie dann auch die Würfel fallen! Nach den Aussprüchen der Männer vom Fach werden hoffentlich die Regierungen und gesetzgebenden Körper aller Staaten auch ihrerseits entscheiden.

„Jeder Act der Tödtung trägt den Stempel des Grausamen an sich," sagt treffend Röll (s. Gutachten S. 81), „und ist mit Qual für das betroffene Thier verbunden; es müßte daher, um der Thierwelt die Qualen des gewaltsamen Todes zu ersparen, jede Art Schlachtung endlich verboten werden." Der Genuß des Fleisches von lebendigen Wesen ist aber einmal zum Bedürfniß geworden, und die Humanität gegen die Thiere wird es schwerlich je so weit bringen, daß man diesem Bedürfnisse entsage und sich von Wurzeln und Kräutern oder wie die Götter von Ambrosia und Nektar nähre. Die Zeiten, von denen der Dichter singt:

Da lebten die Hirten, ein harmlos Geschlecht,
Und brauchten für gar nichts zu sorgen:
Sie liebten und thaten weiter nichts mehr,
Die Erde gab Alles freiwillig her,

sind unwiderbringlich, längst geschwunden. Die Menschheit wird nach wie vor animalische Stoffe zur Nahrung verwenden, und ist nur darauf zu achten, daß bei den Tödtungen der zum Genusse bestimmten Thiere jede unnöthige Qual vermieden werde, daß die Tödtung mit möglichster Humanität und würdigem

Ernste geschehe. Wenn aber überhaupt diese Tödtung der Thiere mit Humanität ausgeführt werden soll, sagt Rychner, Professor und Direktor des Thierspitals in Bern,*) so muß die Tödtungsmethode der Art sein, daß das Tödten der Uebergang vom Leben zum Tode:

1. möglichst abkürze,
2. mit den wenigsten Schmerzen geschehe,
3. mit Sicherheit ausgeführt und, damit
4. der Zweck vollkommen erreicht werde,
5. ohne andere technische Absichten bei dem Schlachten zu beeinträchtigen.

Durch welche Tödtungsart werden nun diese Bedingungen unbedingt erfüllt, so daß dieselbe für die humanste gehalten werden muß? Das aargauische Gesetz, welches das rituale Schlachten für Thierquälerei erklärt und deshalb verbietet, hat die Tödtung durch den Schlag auf den Kopf zur normalen erhoben, sie ist auch sonst noch die gewöhnlichste und verbreitetste Tödtungsart. Ist sie aber auch die humanste? Da die Frage nun einmal in Anregung gebracht ist, so müssen wir auch bei dieser gewöhnlichen Tödtungsart einige Augenblicke verweilen.

Daß der Kopfschlag in seiner Ausführung nicht immer und nur in den seltensten Fällen vollständig gelingt, darüber sind alle Stimmen einig, und wissen auch die Herren im Aargau und in dem benachbarten Kanton Zürich, daß erst vor einigen Monaten ein Ochs, nachdem er bereits mehrere Schläge auf den Kopf empfangen, sich endlich losriß und erst nach einer Vergnügungstour von nicht weniger als drei Stunden zur Schlachtbank zurückgeführt wurde. „Bei alten sehr großen Thieren mit starkem Schädeldache sind nun aber in der Regel mehrere Axt-

*) In einem auf Wunsch des h. aargauischen Regierungsrathes ertheilten Gutachten vom 2. März 1861: „Gutachten und Antwort auf die Frage: Ob der Genickstich (Einstich in das Rückenmark) als Todesart für Schlachtvieh und Pferde ohne Ausnahme obligatorisch erklärt werden dürfe? Das Gutachten wurde mir durch Güte des Herrn Polizeidirektor Weiersmüller in Abschrift mitgetheilt.

ſtreiche erforderlich, um das Thier zu fällen, abgeſehen von den nicht ſelten fehlgehenden Schlägen, welche die Thiere blos verwunden, öfters ganz wild machen und ſelbſt die dabei betheiligten Menſchen in Gefahr bringen können" (Gutachten S. 72 u. a.) Oft werden eine Unzahl übel angebrachter, dann auch wohl zu ſchwache Schläge applicirt, es werden Hörner abgeſchlagen und Augen ausgeſchlagen, wie Herrn Metzger Bluntſchli und den zartbeſaiteten Herren Metzgern in St. Gallen ohne Zweifel bekannt ſein wird. Iſt es denn ſo etwas Seltenes, fragt Probſtmayr (Gutachten S. 70) daß zwei, ja mehrere Schläge auf den Schädel des Rindes geſchehen, bis es zum Falle kömmt? Sah man nicht ſchon Thiere nach dem erſten Schlage ſich losreißen und ſelbſt Menſchen gefährden?" „Wenn der Schlag nicht vollſtändig gelingt oder wohl gar mißlingt, ſo daß mehrere Schläge erfolgen müſſen, ehe Betäubung eintritt, oder letztere gar nicht durch die Erſchütterung, ſondern erſt ſpäter durch Verblutung herbeigeführt wird, dann iſt dieſe Tödtungsart", nach dem Ausſpruche Gerlach's, dem auch Zangger, Chauveau und Ercolani beiſtimmen „wirklich ſo ſchrecklich wie ſie ausſieht, und eine furchtbare Thierquälerei." „Es gibt", behauptet auch Thierneſſe" (Gutachten S. 49) „keine grauſamere, keine unmenſchlichere Tödtungsart, als der Kopfſchlag... ich habe ihn nie ohne ein Gefühl des Schauders mit anſehen können". Der Kopfſchlag entſpricht nach den Anſichten aller Fachmänner nicht den Anforderungen der Humanität, wie er überhaupt nicht aus Humanität und Schonung gegen die Thiere iſt eingeführt worden. Man höre nun, wie Fuchs ſich darüber äußert: „... es muß anerkannt werden, daß der Kopfſchlag auf den gefühlvollen Zuſchauer nicht ſelten einen tiefern Eindruck macht, als das Schächten, und zwar um ſo mehr als der Schlag mit Rohheit, mit ungeſchickter Hand ausgeführt, oder ſogar noch mit rohen Worten und boshaftem Gelächter begleitet wird. Aber auch abgeſehen von Alledem verdient die Abſchlachtungsmethode mit dem Schlage auf den Schädel nicht allzuſehr als eine Rückſicht für die Schlachtopfer gerühmt zu werden, da ſie in der

Regel nur bei größerem Rindvieh, hie und da auch bei Schweinen, nicht aber bei Kälbern, Schafen und Ziegen in Anwendung kommt, und so mehr zur leichteren Ausführung des Schlachtens überhaupt und zur Verhütung des entsetzlichen Schreiens der Schweine als aus Mitleid für die Thiere in Gebrauch gekommen zu sein scheint" (Gutachten S. 77). Wie dem auch immer sei, diese Tödtungsart ist, weil arge Thierquälerei, verwerflich, an vielen Orten, namentlich in größern, gut eingerichteten Schlachthäusern ist man deshalb, nach der Versicherung Adam's (Gutachten S. 73), schon längst von dieser Schlachtmethode abgekommen, und man sollte — es sind das Rychner's Worte: — „an allen Orten entsprechendere und humanere Tödtungsarten an deren Stelle setzen".

Und welches wäre diese humanere Tödtungsart? Etwa der Genickstich? „Er wurde lange für die beste Schlachtmethode angesehen", meint Probstmayr, (Gutachten S. 70) „doch seitdem Flourens nachgewiesen, daß die bloße Durchschneidung des Rückenmarkes hinter dem Vagus-Centrum nur eine Lähmung herbeiführe, die Empfindungsfähigkeit aber nicht aufhebe, müssen wir uns hüten, jede Durchschneidung des Rückenmarkes zwischen dem Hinterhaupte und dem ersten Halswirbel als sofort tödtlich, die Lähmung also für Tod zu halten, ein Irrthum, der vollkommen geeignet wäre, zu den größten Quälereien für das betreffende Thier zu führen". Der Laie wird durch den Genickstich freilich am Meisten befriedigt und dennoch, behauptet Gerlach, (S. 56) „ist diese Tödtungsart die verabscheuungswürdigste von allen, die größte Thierquälerei, die von Staatswegen mit der größten Strenge unterdrückt werden sollte; das Herz schlägt noch fort, 8, 12 Minuten bis einer Viertelstunde, die Convulsionen dauern fort und damit auch das Gehirnleben trotz der Verletzung des verlängerten Markes, die genickten Thiere sterben an einer langsam erfolgenden Erstickung unter den größten Qualen".

Wie verhält sich diesen erwähnten Tödtungsarten gegenüber

das rituale Schlachten? Ist das mit einer gewissen religiösen Weihe verbundene Schächten in Wirklichkeit eine der Humanität, Moral und Gesetzgebung zuwider laufende Tödtungsart? Ist es Thierquälerei? Die Hauptaufgabe bei jedem Schlachten ist, wie bereits erwähnt, den Todeskampf, die Empfindung und das Bewußtsein auf möglichst milde, schnelle, und sichere Weise zu vernichten. Nun muß vor Allem in Betracht gezogen werden, daß ein Schnitt mit einem scharfen Messer im Moment der Verletzung wenig oder gar nicht schmerzhaft ist, (nach der Ansicht von Fick, s. Gutachten S. 34 und 85, Fuchs, Röll, Probstmayr, Chauveau, Gerlach u. A.) und aus diesem Grunde hat man sicherlich statt der grausamen Todesarten bei Verbrechern, wie Viertheilen, Pfählen, Rädern, Lebendigverbrennen oder Ertrinken in einem Sack, in allen civilisirten Ländern die einfache Todesstrafe durch Enthauptung oder Guillotine eingeführt. Ist der Schnitt geschehen, sind die Hauptblutadern des Halses geöffnet, so tritt unmittelbar nach dem Schnitt eine vollständige Lähmung des Gehirns, infolge der gleichzeitigen Oeffnung aller Hauptblutstämme und der dadurch bewirkten raschen Verblutung, der Entleerung der Hälfte der ganzen Blutmenge des Körpers, eine erhebliche Anämie, Bewußtlosigkeit und Aufhebung jedes Schmerzes ein; die Gehirnanämie ist in wenigen Augenblicken eine so hochgradige, daß sich die Thiere in einem Zustande der völligen Bewußtlosigkeit befinden (Gamgee, Bouley, Gerlach, Leisering, Probstmayr, Zangger, Fick, Röll, Adam, Fuchs u. A., s. d. betr. Gutachten) und der Tod in weniger als einer halben Minute (Gamgee, Adam), höchstens in weniger als einer Minute (Zangger) erfolgt.

Das später noch einige Minuten währende Zappeln, die zuckenden Bewegungen der Gliedmaßen, welche bei den geschächteten, wie bei den auf andere Weise geschlachteten Thieren wahrgenommen werden, sind blos scheinbare Reflexbewegungen, geschehen keineswegs durch das Bewußtsein des Schmerzes, es sind das Zeichen des ohne Bewußtsein erfolgenden Todeskampfes, der wie Gerlach so treffend bemerkt, bei Verblutungen post mor-

tem eintritt, es sind eher Zeichen gesunder und kräftiger Constitution als ein Merkmal des Schmerzes, alle diese Erscheinungen sind für das Thier selbst wegen des mangelnden Bewußtseins, ohne die geringste Bedeutung (Gerlach, Bouley, Leisering, Probstmayr, Adam, Chauveau, Fuchs).

Fassen wir nun die verschiedenen, von den Autoritäten geäußerten Ansichten über das Schächten zusammen, so ergibt sich:

daß das Schächten eben so gut ist als alle andern Schlachtmethoden (Gamgee, Bouley).

Daß das Schächten dem zu schlachtenden Thiere im Allgemeinen nicht mehr Schmerzen verursacht als die meisten bei den Christen üblichen Schlachtmethoden, aber den großen Vortheil der Sicherheit für sich hat, trotzdem es weniger Gewandtheit und Körperstärke von Seite des Schlächters beansprucht (Probstmayr, Gerlach, Zangger, Leisering, Haubner),

daß das Schächten weniger schmerzhaft ist als die übrigen Schlachtmethoden (Lundberg, Kinberg, Bagge, Hannover, Panum, Adam, Steenstrup),

daß das Schächten besser ist, als Kopfschlag und irgend eine andere Tödtungsart (Thiernesse, Virchow, Ercolani und zum Theil auch Adam)

daß das Schächten zur humansten am wenigsten qualvollen Schlachtmethode gehört, die allgemein eingeführt zu werden verdient. (Gerlach),

daß, darin stimmen **Alle** überein, beim ritualen Schlachten mit **irgend einem Scheine des Rechts** von Thierquälerei keine Rede sein kann. *)

---

*) Die „Sachverständigen" von St. Gallen haben, um uns gelinde auszudrücken, den Muth, in einem amtlichen Gutachten zu erklären: „Das Schächten ist, weil es bei ungestörtem Empfindungsvermögen des Thieres stattfindet, als ein schmerzhaftes, peinliches Verfahren zu betrachten und kann gegenüber dem beinahe allerorts üblichen Schlachten des Großviehes, wobei das Thier durch einzelne oder mehrere Schläge auf eine Schädelpartie des Kopfes empfindungslos gemacht ist, füglich als Thierquälerei bezeichnet werden."
(M. s. Beilage zu Nr. 53 d. St. Galler Tagblattes, S. 365.)

Wie konnten es auch Menschen mit gesunden Begriffen, Männer, die von dem Gefühle des Rechts und der Humanität durchdrungen und berufen sind, Gesetze für ein freies Volk zu berathen und zu erlassen, wie konnte es solchen Männern auch nur in den Sinn kommen, das rituale Schlachten für Thierquälerei zu erklären? Ist es denn nicht dieselbe Methode, die bei den Christen für die kleineren Schlachtthiere eingeführt ist, die sich von dieser Methode durch nichts unterscheidet, als daß der Metzger dasselbe in oft roher Weise thut, was dem Schächter bei allen Thieren zu thun durch das Religionsgesetz geboten ist, worüber ihm genaue, und, wie eine christliche Autorität sich ausdrückt, nicht schlechte Vorschriften gegeben sind.

Schächten und Thierquälerei! Wer diese beiden heterogenen Begriffe zusammenreimen kann, der muß fürwahr eine eigene Vorstellung von Thierschutz und Menschenquälerei haben, dem wird es auch ein Leichtes sein, Freiheit und Druck zu identificiren, der wird es vielleicht für human und gerecht halten, Menschen statt der Thiere zu plagen.

Fassen wir den Kern der obschwebenden Frage ins Auge, und legen wir Allen die Frage vor: Was ist Thierquälerei? so dürfte hierauf vom Standpunkte der Humanität keine andere Antwort erfolgen, als die der Herr Medicinalrath und Professor Fuchs ertheilt: Thierquälerei ist eine jede von Menschen veranlaßte, nicht durch die Nothwendigkeit bedingte schmerzhafte Einwirkung auf die Thiere und als verwerflichste und strafbarste Art derselben, muß dann die bezeichnet werden, welche aus Lust an den Qualen der Thiere begangen wird. Das Schächten gehört aber nicht hieher; es ist vielmehr eine, die Thiere so viel als thunlich schonende religiöse Vorschrift und würde sich der der

---

Das sind Gelehrte, diese „Sachverständigen" in St. Gallen! Wir überlassen es den Koryphäen der Veterinärkunde, diese Herren mit dem rechten Namen zu bezeichnen; uns fällt bei einem Vergleiche dessen, was sie da auf ihr Gewissen erklärt, mit den Gutachten der Autoritäten ein bekanntes Epigramm ein, und wir möchten wohl ausrufen:

Was in den Fischen die Gräten
Sind sie unter den Autoritäten.

Menschenquälerei, der Gewissensquälerei eines ganzen Religions-Antheils schuldig machen, welcher den Juden in Ansehung des Schächtens ein Hinderniß in den Weg legen wollte. (Gutachten S. 78.)

Wir haben noch einem gegnerischen Einwurfe zu begegnen. Das Schächten an und für sich mag allerdings keine Thierquälerei sein, aber die Vorbereitungen zum Schächten, das Abwerfen! Das Abwerfen — hörte ich schon hie und da — ist doch jedenfalls Thierquälerei! „Auch das Abwerfen der größern Stücke Vieh kann in keinem Falle als Thierquälerei angesehen werden. Richtig ausgeführt verursacht es dem Thiere keinen Schmerz, ist zwar etwas umständlich, vermehrt aber jedenfalls die Sicherheit." (Probstmayr, Gutachten S. 71).

Würde das Abwerfen als Quälerei erklärt, meint Adam, so würde auch jedes Fällen von Thieren zu Operations- und Heilzwecken als Thierquälerei gelten müssen, was doch vernünftiger Weise nicht zugegeben werden kann. (S. Gutachten S. 74 und ganz besonders das Votum Röll's, S. 79 ff). Das Schlachten, gleichviel nach welcher Methode, ist überhaupt kein Schauspiel für empfindsame und sentimentale Menschen; das Abwerfen zum Behufe des Schächtens, dann die dabei entstehende große, klaffende Halswunde mögen Manchem, der die Sache nicht richtig zu würdigen versteht, als etwas Barbarisches vorkommen, wiewohl auch der Hieb auf das Hinterhaupt keinen sehr ergötzlichen Anblick bietet — als eine Thierquälerei kann das rituale Schlachten wegen des Abwerfens niemals erklärt werden. (Gutachten S. 75.)

Diese bis anhin vernommene Vertheidigung des Schächtens vom veterinären Standpunkte ist nicht von mir, sondern von den christlichen Koryphäen der Veterinärkunde selbst geführt; die Vorurtheile der Christen wider die Juden müssen von christlichen Schriftstellern bestritten werden, diese müssen dieselben mit Stumpf und Stil auszurotten suchen. Ich habe deshalb auch in dieser Angelegenheit immer christliche Autoritäten für mich reden lassen, und mögen nunmehr die Gutachten, welche von den berühmtesten Fachmännern bereitwilligst und in der uneigennützigsten Weise ertheilt wurden, zur bessern Ueberzeugung ihrem Wortlaute nach folgen.

III.

Gutachten.*)

1. Bericht der aargauischen Experten.**)

Aarburg, den 9. November 1860.

An den Tit. Herrn Polizeidirektor des Kts. Aargau in Aarau.

Hochgeachteter Herr Regierungsrath!

In Folge Ihres verehrlichen Auftrages vom 20. October abhin habe ich sofort der Vorsteherschaft der israelitischen Gemeinde Ober-Endingen zur Kenntniß gebracht, mit welcher Mission Herr Thierarzt Hilfiker in Aarau und ich von Ihnen betraut worden seien, und jene Behörde ersucht, uns einen Tag zu bezeichnen, an welchem das Schächten bei verschiedenen größern und kleinern Hausthieren vollzogen werde, worauf uns gemeldet wurde, es sei die Anordnung getroffen, daß Dienstags den 30. October, Nachmittags 1 Uhr, und zwar in dem Schlachthause zu Ober-Endingen geschächtet werde.

Wir verfügten uns zur bestimmten Zeit nach Ober-Endingen, in das geräumige, reinliche und mit eigenem Brunnen versehene Schlachthaus, wo zwei anderthalbjährige Rinder und eine zweijährige Ziege zum schächten bereit standen. Es wurden diese Thiere nacheinander in folgender Weise getödtet.

Nachdem dieselben mittelst Zusammenbinden aller vier Füße gefesselt, auf diese Weise zu Boden gefällt und auf den Rücken

*) Die Originalgutachten sind dem h. Regierungsrathe des Kantons Aargau eingereicht worden.

**) Durch die Güte des Herrn Polizeidirektors Weiersmüller in Abschrift mitgetheilt.

gelegt worden waren, so daß die untere Halsseite obenauf zu liegen kam und der Kopf in dieser Weise fixirt war, kam der Schächter herbei, der unterdessen ein circa 2 Fuß langes, schmales, nur auf einer Seite schneidendes Messer von allfälligen Unebenheiten befreit und scharf gemacht hatte, stellte sich zur linken Seite des Thieres und brachte schnell unterhalb dem Luftröhrenkopf quer hindurch einen langen kräftigen Schnitt an, der bis auf die Halswirbel reichte, auf welchen man noch die Schnittstellen bemerken konnte.

Durch diese Tödtungsart wurden außer der Haut, der Muskulatur, der Luft- und Speiseröhre, vornehmlich die Jugular-Arterien und Venen ganz durchschnitten, wodurch sofort eine heftige Blutung entstand, woran die beiden Rinder in acht, die Ziege aber schon in vier Minuten, ohne besonders auffallendes Geräusch verendeten, und bei der nachherigen innern Untersuchung überzeugten wir uns, daß alle diese Thiere sich gehörig verblutet hatten.

Vergleichen wir nun damit die bei uns übliche Art, Thiere zu schlachten, wo zuerst mittelst einer Axt oder eines andern schweren Gegenstandes das große und kleine Gehirn verletzt werden, um die Thiere dadurch besinnungslos und unempfindlich für den unmittelbar darauf anzubringenden Einstich in den Hals zu machen, so habe ich in Folge vieler Beobachtungen, wozu mir die Fleischbeschau Gelegenheit verschaffte, die Anschauung gewonnen, daß das der Schlachtbank ausgesetzte Vieh bei diesem Verfahren zwar weniger Schmerzen empfinden möge, daß aber dabei das vollständige Ableben solcher Thiere um vier bis sechs Minuten später erfolge als dieses beim Schächten obiger Thiergattungen der Fall war.

Gestützt auf diese Wahrnehmungen finde ich mich veranlaßt, auf die drei uns vorgelegten Fragen folgende Antworten zu ertheilen:

1. Ich glaube nicht, daß das Schächten grausamer und schmerzlicher sei, als die gewöhnliche Tödtung des Thieres, namentlich die durch den Schlag auf den Kopf.

2. Ich halte das Schächten an und für sich für keine Thierquälerei, und
3. glaube ich daher auch nicht, daß deßhalb ein Ausnahmsgesetz nothwendig sei, besonders wenn in demjenigen über Thierquälerei §. 2, lit. h statt des bisherigen Verfahrens vorgeschrieben würde, die Thiere zuerst durch den Einstich in das Rückenmark zwischen dem Hinterhaupte und dem ersten Halswirbel (Genickfang), und dann durch nachherige Blutabzapfung am Halse zu tödten, den Juden aber müßte gestattet werden, den Genickfang erst nach dem Schächten, jedoch unmittelbar darauf, vollziehen zu lassen, weil dieses sonst gegen ihren Ritus*) verstoßen würde.

Indem ich Ihnen hiemit das Resultat unserer Mission nach Endingen mittheile, benutzen wir den Anlaß u. s. w.

(sig.) Näf.
(sig.) G. Hilfiker,
Thierarzt.

---

2. Gutachten des Herrn Professor Dr. Zangger,

Direktor der Thierarzneischule in Zürich.

Zürich, den 5. Jenner 1867.

An Herrn Dr. Kayserling, Rabbiner der schweiz. Hebräer, in Endingen, Kts. Aargau.

Tit.!

Sie wünschen von mir meine Ansicht zu kennen, ob das nach jüdischem Ritus übliche Schächten des Schlachtviehes im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Schlachten als Thierquälerei zu betrachten sei. Ferner ersuchen Sie mich um Bezeichnung der hervorragendsten Autoritäten unter den jetzt lebenden Koryphäen der Thierarzneiwissenschaft.

Ich antworte Ihnen etwas spät. Die Gründe ersehen Sie sofort, und ich hoffe, daß durch diese unfreiwillige Verzögerung Ihnen keine Unannehmlichkeiten erwachsen seien.

---

*) Ueber das Rituelle betr. des Genickfangs s. Cod. Jore Dea, Tit. 67, §. 3 Amk. und Tit. 23, §. 5 Amk., sowie die Casuisten z. d. St. K.

Den ersten Punkt betreffend, so ist vor mehreren Jahren in Zürich — ich glaube vom Vorstand des Thierschutzvereins — verlangt worden, es möchte das „Schächten" des Schlachtviehes verboten werden. Die Polizeidirektion (damals Hr. Regierungsrath Benz) ersuchte mich um ein Gutachten über die heute wieder vorliegende Frage. Die in Zürich wohnenden oder vielleicht auch andere bei der Sache interessirte Hebräer scheinen in meine Unbefangenheit oder Sachkenntniß kein volles Vertrauen gesetzt zu haben und sie stellten an die Polizeidirektion das Gesuch um Ernennung eines zweiten Experten in der Person des Professors der Physiologie an der hiesigen Universität, Herr Dr. A. Fick, was genehmigt wurde.

Herr Professor Fick nnd ich traten in Verbindung, und wir beide waren genöthigt, vorerst Beobachtungen bei'm „Schächten" zu machen, ehe wir uns aussprechen konnten. Hr. Fick war eben im Begriff, zu einem Ferienaufenthalt in seine Heimath abzureisen, und wir verabredeten, daß Hr. Fick in Kassel und ich in Zürich die Beobachtungen machen und jeder für sich in der Frage sein unabhängiges Gutachten abgeben wolle. So geschah es auch, und ich war fast betroffen, wie durch und durch übereinstimmend diese beiden Gutachten, sowohl in der Tendenz als in der Begründung waren.

Ich habe später beide Schriftstücke von der Tit. Polizeidirektion erbeten, um dieselben in der von mir redigirten thierärztlichen Zeitschrift „Archiv" zu publiziren. Ich beging die Unklugheit, die Originalien in die Druckerei zu liefern, und hatte das Unglück, daß über den Besitzer des Geschäftes Konkurs eröffnet und die Druckerei dann später an einen neuen Besitzer in Biel überliefert wurde. Ich habe mich nun an Hrn. Heer-Betrix in Biel gewendet mit der Bitte, jenen Gutachten nachzuforschen, um Ihnen deren Abschrift einhändigen zu können. Hr. Heer schreibt mir aber leider, jene Schriftstücke finden sich nicht mehr vor. Dieß ist der Grund der oben berührten Verzögerung meiner Antwort.

Ich kenne aber den Inhalt jener beiden Gutachten so genau,

daß ich nicht anstehe, Ihnen denselben hiemit zu beliebiger Benützung mitzutheilen.

Sowohl Hr. Prof. Dr. Fick, wie ich, erklärten, daß bei'm „Schächten" keine größere Qual für die Schlachtopfer bewirkt werde als bei'm gewöhnlichen Schlachten. Hr. Professor Fick ging so weit zu erklären, daß, wenn bei'm Schlachten von Thierquälerei gesprochen werden wolle, solche eher bei unserem gewöhnlichen Schlachten als bei'm „Schächten" gefunden würde.

Mein Gutachten stellte sich auf den Boden der beobachtenden Thatsachen:

Bei'm Schächten des Großviehes finden zwei Acte statt: im ersten werden die Thiere auf den Boden geworfen, indem 4 an alle Gliedmassen befestigte Stricke zusammengezogen und mittelst eines Flaschenzuges so angespannt und in die Höhe gezogen werden, daß das Thier auf den Rücken zu liegen kommt; im zweiten Act durchschneidet der schächtende Hebräer mit einem sorgfältig scharf erhaltenen Messer den gespannten Hals des Thieres an der Kehlseite mit ein paar festen Zügen in die Quere tief ein. Er trennt dabei die Haut, Luftröhre, den Schlund und die großen arteriellen wie venösen Halsgefäße, sowie die mit diesen verlaufenden Nervenstämme. Sofort tritt eine äußerst heftige Blutung ein, welche durch die zuckenden Bewegungen des Thieres noch befördert wird. Die Scene wird durch einen Querschnitt in's verlängerte Mark, wodurch jede Bewegungsfähigkeit unterdrückt wird, beendigt.

In allen Fällen, die ich beobachtete, war der ganze Vorgang — vom Anspannen der die Füße zusammenziehenden Stricke, womit die Inkommodation beginnt, bis zum Tode des Thieres — in weniger als einer Minute vollendet.

Da kann doch nicht von langen Qualen oder einem verzögerten Todeskampf, noch weniger von einer grausamen Vermehrung der Leiden gegenüber dem Tödten mit Axt und Messer die Rede sein; noch weniger aber, wenn die von Hrn. Prof. Fick gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden, daß ein

Schnitt mit scharfem Messer im Moment der Verletzung verhältnißmäßig wenig schmerzhaft sei und die gleichzeitige Oeffnung aller Hauptblutstämme, welche die Zirkulation zwischen Herz und Gehirn vermitteln, sofort Bewußtlosigkeit erzeugen müssen.*)

Jedenfalls ist das Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), wenn es, was so häufig noch geschieht, gestochen wird, ohne vorher durch einen Schlag auf den Kopf betäubt worden zu sein, einem langwierigeren Tod ausgesetzt als bei'm Schächten.

Vergleiche ich die gewöhnliche und die hebräische Schlachtmethode von unserem Standpunkt aus, so komme ich (schon in meinem frühern Gutachten) zu dem Schluß: Beide Schlachtmethoden führen rasch und ohne dauernden, schmerzhaften Todeskampf zum Ziel, wenn sie von geübter Hand und sicher wie rasch vollzogen werden; Thierquälerei wird geübt, wenn bei der gewöhnlichen Methode der betäubende Schlag auf den Schädel fehlerhaft geführt wird, oder wenn Kleinvieh gestochen wird, ohne vorausgegangene Betäubung; gleichfalls könnte von Thierquälerei gesprochen werden, wenn das Fällen, Fesseln und Tödten bei'm „Schächten" nicht rasch und sicher auf einander ausgeführt würden, was ich nie beobachtet habe.

Ganz besonders im Sinne des zürcherischen Gesetzes konnte nicht von Thierquälerei durch Schächten gesprochen werden, da

*) Aus einem Gutachten, das Herr Direktor Professor Zangger am 12. März dem Tit. Polizei-Departement des Kantons St. Gallen abgab und mir heute (15. März) in der liebenswürdigsten Weise „zu beliebiger Benützung" zusendet, führe ich noch folgende Stellen an:

„So weit meine Beobachtungen reichen, führen die Verletzungen durch den Schnitt immer rasch den Tod herbei. Es bedarf dazu nur Sekunden, nicht eine ganze Minute. In der Zeit des Leidens kann somit eine Thierquälerei nicht gefunden werden."

„Um dem für unsere Existenz und zu unserem Genuß verwendeten Schlachtvieh unnütze Qualen zu ersparen," schließt dieses treffliche Gutachten, „haben wir uns also nicht zu streiten über die bei uns allgemein übliche und die israelitische Schlachtmethode, sondern darüber zu wachen, daß die eine oder andere dieser Methoden mit Sachkenntniß, Geschick und würdigem Ernst ausgeführt werde."

dieses Gesetz nur solche unnütze Quälerei als strafbar definirt, welche öffentliches Aergerniß erregt.

Zum zweiten Punkt Ihrer Anfrage übergehend, nenne ich Ihnen als zuverlässige, tüchtige und gewissenhafte Veterinär-Autoritäten folgende:

In England: John Gamgee, Gründer und Vorsteher des New Veterinary-College (nach Prinz Albert benannt: Albert Veterinary-College) in London.

In Frankreich: Henry Bouley, Inspecteur général des Ecoles Vétérinaires in Paris, Chauveau in Lyon.

In Belgien: Die Professoren Thierneſſe und Hussson an der Thierarzneischule in Brüssel.

In Deutschland: Direktor und Professor Gerlach in Hannover, Leisering und Haubner in Dresden, Gurlt und Hertwig in Berlin, Virchow daselbst, Roloff in Halle, Fürstenberg in Eldena, Regimentsthierarzt Probstmayr in München, Polizeithierarzt Adam in Augsburg, Prof. Hering in Stuttgart, Med.-Rath Fuchs in Karlsruhe.

In Oesterreich vor Allen: Direktor Röll in Wien und Prof. Bruckmüller daselbst.

In Italien: Prof. Ercolani in Bologna, Prof. Perosino in Turin.

In Schweden: Lundberg und Kinberg in Stockholm.

In Dänemark: Hannover, Panum, Steenstrup, Bagge in Kopenhagen.

In Rußland: Prof. Brauel in Dorpat, Staatsrath Jessen daselbst, und Halicki in Charkow.

Empfangen Sie hiemit meine Versicherung vollkommenster Hochachtung!

R. Zangger.

3. Gutachten des Herrn John Gamgee,

Director des Albert Veterinary College in London.

Bayswater, January 26, 1867.

At the request of the Rev. Dr. *Adler,* Chief Rabbi of the United Congregations of the British Empire, I hereby certify:

1rst. That the method of slaughtering cattle by severing rapidly the large vessels of the neck cannot, in my estimation, be demand a cruel system of killing animals for human food.

It is acknowledged almost universally, to be the best method for the slaughter of sheep and some other animals, and there is no reason to lead us to suppose, that it is attended with any more pain when carried out in the large quadruped.

II. The effect of cutting the throats of oxen in accordance with the Jewish system, is to sever at once the large jugular veins and carotid arteries. By the means the bend including the brain is almost instantaneously drained or deprived of the flew of blood, whereby syncope fainting or total lose of sensibility from the exsanguine state of the cerebral hemispheres is brought about.

III. Not only does an ox not feel anything within a few seconds of its throat being cut, but the surer recommends itself as certain, without chance of being imperfectly carried out. Thus when the polenna is recorted to not a few animals have to be lit more than once to stun them, and when fitting is practised by division of the spinal cord high up the neck failure to pierce the vital part must be followed by a repetition of thrusts.

For these an other reasons which can easely be adduced, I consider the Jewish system of slaughtering as at least as good as any other in practise in this or other countries.

John Gamgee,

Principal of the Albert Veterinary College, London.

Uebersetzung.

Auf Ansuchen Sr. Hochwürden des Herrn Dr. Adler, Oberrabbiner der sämmtlichen Gemeinden des britischen Reiches, bezeuge ich hiermit:

I. Daß die Methode, das Vieh durch rasches Durchschneiden der großen Halsadern zu tödten, nach meiner Ansicht nicht für eine grausame Weise, Thiere behufs menschlicher Nahrung zu tödten, gehalten werden kann.

Es ist fast allgemein anerkannt, daß es die beste Tödtungsart für Schafe und einige andere Thiere ist, und es gibt keinen Grund, der uns zu der Annahme bewegen könnte, daß diese Tödtungsart, an einem großen vierfüßigen Thiere in Ausführung gebracht, mehr Schmerz verursacht.

II. Die Wirkung, die Kehle der Ochsen, dem jüdischen Ritus gemäß, zu durchschneiden, besteht darin, daß die großen Jugularvenen und Carotiden mit einem Male durchschnitten werden; dadurch wird die Gehirnhöhle, fast augenblicklich ausgetrocknet und des Blutflusses beraubt, und in Folge des blutleeren Zustandes der Gehirnhöhle, Synope, Ohnmacht oder gänzlicher Verlust des Gefühls hervorgebracht.

III. Nicht nur fühlt ein Ochs nichts innerhalb einiger Sekunden, nachdem die Kehle durchschnitten worden, sondern das Schächten empfiehlt sich wegen seiner großen Sicherheit, ohne befürchten zu müssen, daß es unvollkommen ausgeführt werde, so daß, wenn die Polenna (?) entfernt ist, die Thiere zuweilen mehr als einmal getroffen werden müssen, um sie zu betäuben, und wenn nothwendig, muß die Trennung der Rückgratsschnur hoch oben am Nacken vorgenommen werden, um die Lebenstheile durch oft wiederholte Stiche aufzuheben.

Aus diesen und anderen Gründen, welche leicht vermehrt werden können, halte ich die jüdische Art zu schlachten, das Schächten, für wenigstens eben so gut, als jede andere Tödtungsart, welche in diesem oder in irgend einem andern Lande üblich ist.

John Gamgee,

Direktor des Albert Veterinary-College in London.

4. Gutachten des Herrn H. Bouley,

Inspecteur général des Ecoles Impériales Vétérinaires de France, à Paris.

Paris, le 19. Février 1867.

Monsieur!

Vous m'avez fait l'honneur de me consulter sur la question de savoir si „en sacrifiant les animaux suivant les prescriptions de la loi de Moise, on leur instigeait des souffrances excessives, et si l'on commettait ainsi un acte que l'humanité doit reprouver".

Je n'hésite pas, Monsieur, à résoudre cette question par la négative la plus absolue. La mort par hémorrhagie rapide, comme celle qui détermine le sacrificateur qui opère d'après le rite mosaïque, cette mort n'a rien qui soit cruel à l'excès. L'animal qui perd son sang perd en même temps le sentiment, car la condition pour que le système nerveux perçoive, c'est que le sang y afflue et donne lieu par son action stimulante aux manifestations d'activité du cerveau.

La preuve de ce que j'avance ici est donnée par les phénomènes de la syncope sur l'homme. Dans l'état de syncope, l'insensibilité est absolue. Veut-on rétablir la sensibilité, il faut mettre le malade dans une position horizontale, et faire en sorte que la tête soit sur un plan plus déclive que le corps. Le sang ramené au cerveau par le seul fait de la déclivité ne tarde pas à en rétablir les fonctions, que si donc, par suite d'une hémorrhagie *carotidienne*, comme celle qu'implique l'abatage des animaux de boucherie, suivant le rite juif, le sang est empêché d'arriver au cerveau, à coup sûr les fonctions sensoriales ne tardent pas à être abolies et les souffrances des victimes diminuent à mesure que le sang s'écoule.

Je vous ferai observer maintenant, Monsieur, que le procédé d'immolation, adopté pour les grands ruminants dans le rite juif, est celui qui est mis en usage pour les moutons par les catholiques. Tous les animaux de cette espèce sont tués par hémorrhagie, que si, donc, en vou-

lant proscrire ce mode de tuerie pour les grands animaux, au nom de l'humanité, la logique exigerait qu'on se montrât tout autant pitoyable pour les plus petits et qu'on épargnât aux moutons, aux porcs, aux oiseaux de basse-cour le supplice de la mort par la perte de leur sang.

Je crois, Monsieur, que ce sont là des scrupules que rien ne justifie physiologiquement et que, puisqu' aussi bien, nous sommes condamnés à la dure nécessité d'entretenir notre vie en privant de la leur un grand nombre de créatures, nous pouvons, sans remords, recourir a l'hémorrhagie comme moyen de tuer les sujets destinés à notre consommation, la physiologie et les faits analogiques fournis par notre espèce démontrent d'une manière très probative que lorsque lc sang est empêché d'affluer au cerveau, la sensibilité est éteinte et conséquemment les souffrances ne peuvent pas être perçues, ce qui revient à dire qu'elles n'existent pas, car la douleur est une perception.

Tel est, Monsieur, mon avis sur la question que vous m'avez fait l'honneur de me soumettre.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma considération très distinguée.

H. Bouley,

Inspecteur géneral des Ecoles Impériales Vétérinaires de France, membre de l'académie Impériale de médecine.

A Monsieur *Léon Nordmann,*
secretaire de l'Alliance Israélite à Paris.

Ueberſetzung.

Sie haben mir die Ehre erwieſen, mir die Frage zur Begutachtung vorzulegen, „ob nämlich den Thieren, wenn man ſie nach den Vorſchriften des moſaiſchen Geſetzes ſchlachtet, außerordentliche Schmerzen bereitet werden, und ob man ſomit einen Act beginge, der gegen die Humanität verſtößt."

Ich nehme keinen Anſtand, dieſe Frage entſchieden zu verneinen; der Tod durch rapiden Blutverluſt, wie ihn der

nach mosaischen Vorschriften verfahrende Schächter herbeiführt, hat durchaus nichts übermäßig Grausames. Das Thier verliert mit dem Blut auch zugleich das Gefühl, denn nur, wenn das Blut sich in das Nervensystem ergießt, kann dasselbe eine Empfindung haben und durch die stimulirende Wirkung desselben die Erscheinungen der Gehirnthätigkeit erzeugen.

Der Beweis für diese Behauptung ist durch die Wahrnehmung der Ohnmacht bei dem Menschen gegeben. In dem Zustande der Ohnmacht tritt eine absolute Unempfindlichkeit ein. Will man die Empfindlichkeit wieder herstellen, so muß man den Kranken in eine horizontale Lage bringen, so daß sich der Kopf in einer geneigtern Lage befindet als der Körper. Das durch die Abschüssigkeit in das Gehirn zurückgeführte Blut stellt die Funktionen desselben alsbald wieder her, wenn also die Verblutung der Carotiden, wie das Tödten des Schlachtviehes nach jüdischem Gebrauch sie herbeiführt, das Eindringen des Blutes in das Gehirn verhindert, so müssen die Lebensverrichtungen erlöschen und die Schmerzen der Schlachtopfer in dem Maße sich vermindern, als das Blut abfließt.

Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß das Schlachtungsverfahren, wie es nach jüdischem Gebrauch bei den großen wiederkäuenden Thieren vngewendet wird, dasselbe ist, welches für die Schafe bei den Katholiken im Gebrauch ist. Alle Thiere dieser Gattung werden durch Verblutung getödtet. Wenn man also im Namen der Humanität diesen Modus des Tödtens für die großen Thiere abschaffen wollte, so müßte man sich consequenter Weise ebenso gefühlvoll gegen die kleinern zeigen, und man müßte den Schafen, den Schweinen und den Vögeln des Hühnerhofes die Qual des Todes durch Blutverlust ersparen.

Ich glaube, daß dies Scrupel sind, die physiologisch durch nichts gerechtfertigt werden, und da wir nun einmal in die harte Nothwendigkeit versetzt sind, eine große Anzahl von Thieren ihres Lebens zu berauben, um das unserige zu fristen, so können wir ohne Gewissensbisse diejenigen, die für unsern Unterhalt bestimmt sind, durch Blutverlust tödten. Die Phy-

siologie und analoge Thatsachen, die im menschlichen Leben zu Tage treten, weisen sehr bestimmt nach, daß, wenn das Blut verhindert wird, sich in das Gehirn zu ergießen, das Bewußtsein erlischt, und daß folglich die Schmerzen nicht empfunden werden können, d. h. sie existiren nicht, denn der Schmerz an sich ist eine Empfindung.

Das ist meine Meinung über die Frage, welche sie mir vorzulegen die Ehre erwiesen.

Genehmigen Sie u. s. w.

H. Bouley,

General-Inspektor sämmtlicher K. Thierarzschulen Frankreich's, Mitglied der K. Medizinischen Akademie.

---

5. Gutachten des Herrn A. Chauveau,

Professor an der K. Thierarzneischule in Lyon.

Note sur la comparaison du procédé employé par les Hébreux pour tuer les animaux de boucherie avec celui qui est mis ordinairement en usage dans les abattoirs.

J'ai examiné avec soin le procédé hébraïque appliqué à l'abattage des animaux de boucherie dans le but de résoudre la question à savoir si ce procédé est plus barbare et fait plus souffrir les animaux que le procédé ordinaire. Cet examen a eu plus particulièrement le boeuf pour objet, parceque c'est pour cet animal seulement qu'il existe des différences essentielles entre les deux procédés.

C'est donc exclusivement du boeuf qu'il sera question dans cette note. Mais toutes les considérations qui vont suivre s'appliqueront de toute nécessité aux autres animaux.

La comparaison qui va être faite ici portera sur trois points:

1. L'opération hébraïque destinée à provoquer la mort est-elle en elle-même plus ou moins barbare que les opérations pratiquées par les autres bouchers?
2. La mort proprement dite arrive-t-elle plus ou moins vite avec un genre de mort qu'avec l'autre?
3. Enfin l'animal souffre-t-il plus ou moins pendant le temps qui s'écoule entre l'opération et le moment précis de la mort?

I. Sur le premier point, l'avantage appartient incontestablement à l'opération hébraïque. En effet cette opération qui consiste à trancher les vaisseaux du cou, avec la trachée et l'oesophage se fait sur l'animal convenablement fixé avec une facilité, une sureté et une rapidité surtout qui ne laissent rien à désirer. Pendant le temps à peine mesurable (1 ou 2 secondes) qui dure l'opération, l'animal ne saurait souffrir beaucoup plus que s'il recevrait un violent coup de massue sur la tête, et l'on est absolument sur qu'on n'aura pas besoin d'imposer deux fois cette souffrance à l'animal.

Avec l'assommement, au contraire, s'il est pratiqué avec une massue ordinaire, la souffrance peut être prolongée, quelquefois même d'une manière réellement barbare comme j'ai eu plusieurs fois l'occasion d'en être témoin. Si, en effet, un seul coup suffit le plus habituellement pour abattre l'animal, il en faut plusieurs pour le maintenir abattu.

Protégé par une double boite osseuse d'une très grande solidité, le cerveau du boeuf ne subit qu'imparfaitement les effets de la commotion qui détermine la paralysie et la perte de connaissance; aussi très souvent l'animal assommé reviendrait-il complètement à lui, si la seconde opération — l'ouverture des vaisseaux de l'entrée de la poitrine — opération tout-à-fait identique à l'opération hébraïque, ne venait pas compléter l'effet de la première.

II. Comparons maintenant les deux modes d'abattage au point de la rapidité avec laquelle arrive la mort réelle.

Ce qui vient d'être dit plus haut montre assez que l'a-

nimal *assommé* n'est pas un animal *mort*, mais tout simplement un animal *paralysé*. C'est l'hémorrhagie qui fait réellement mourir l'animal exactement comme avec le procédé hébraïque. Par consequent, il ne saurait y avoir une très grande différence sur ce rapport entre les deux procédés. Il en existe une cependant à l'avantage du procédé ordinaire, mais si légère qu'il n'y a vraimént pas à en tenir compte.

III. Quant à la question contenue dans le troisième point, elle est loin de pouvoir être résolue d'une manière tout à fait catégorique.

Comme il vient d'être dit la mort arrive de la même manière dans les deux cas, c'est-à-dire par hémorrhagie. Mais quand il y a eu assommement, si l'animal est très complètement paralysé, la mort le surprend dans un état syncopal dont il n'a pas conscience, ou, tout au moins, dont on ne comprendrait pas qu'il put avoir conscience. Tandis que l'hémorrhagie déterminée par l'opération hébraïque s'effectue, au moment où elle commence, chez un animal qui a sa pleine connaissance.

Mais combien dure cet état où l'animal peut percevoir la douleur? Voilà ce qu'il serait difficile de dire. Notons en passant qu'on commettrait un grave erreur si l'on voulait, comme le font les gens du monde, juger de la connaissance et de la souffrance de l'animal hémorrhagié par les convulsions qu'il éprouve. Ces convulsions tout-à-fait automatiques surviennent également chez les animaux mis au préalable dans l'impossibilité de sentir.

Cet état de connaissance ne saurait du reste se prolonger beaucoup. L'hémorrhagie, par elle-même, quel que soit le point par lequel elle s'effectue ne tarde pas à déterminer l'état syncopal, si elle est d'emblée extrêmement abondante. De plus dans le cas particulier qui est en discussion, ce sont les carotides, qui sont coupées, c'est-à-dire les principales voies par lesquelles le sang est transporté à l'incéphole.

Nouvelle raison pour que celui-ci soit mis très rapidement dans l'impossibilité d'accomplir ses fonctions.

En tout cas, la souffrance causée par les pertes de sang ne pourrait être considérée comme cruelle. On ne peut juger de cette souffrance chez les animaux que par celle qu'éprouve l'homme en pareille circonstance. Or on n'a que trop souvent l'occasion de constater les effets d'hémorrhagie grave dans l'espèce humaine, et il serait superflu de chercher à démontrer ici que l'angoisse causée par les pertes de sang rapides et abondants est peut-être la moins douloureuse que l'on connaisse.

En résumé et pour conclure, si le procédé hébraïque pour tuer les animaux est peut-être par certain côté inférieur au procédé ordinaire, il l'importe incontestablement sur celui-ci par un autre côté. Rien n'autorise à le considérer comme étant plus barbare. D'une manière absolue la mort par hémorrhagie est une des moins cruelles que l'on connaisse, et il serait contraire à lois les principales physiologiques de proscrire ce genre de mort sous prétexte qu'il constitue un acte de cruauté envers les animaux.

A. Chauveau,

Professeur à l'Ecole Impér. Vétérinaire de Lyon.

Lyon, 2 Mars 1867.

Ueberſetzung.

Ueber den Vergleich des von den Israeliten in Anwendung gebrachten Verfahrens, die Thiere zu tödten, mit demjenigen, welches gewöhnlich in den Schlachthäuſern in Gebrauch iſt.

Ich habe die von den Israeliten in Anwendung gebrachte Tödtungsart der Schlachtthiere in der Abſicht mit Sorgfalt geprüft, um die in Anregung gebrachte Frage zu löſen:

„Ob dieſes Verfahren grauſamer und für die Thiere mit mehr Schmerzen verbunden iſt als das gewöhnliche Verfahren."

Dieſe Prüfung hat hauptſächlich den Ochſen zum Gegenſtand gehabt, weil nur für dieſes Thier weſentliche Verſchiedenheiten

in den beiden Tödtungsarten vorhanden sind. Es handelt sich also hier ausschließlich um den Ochsen, wiewohl nothwendiger Weise die folgenden Betrachtungen auch auf die anderen Thiere Anwendung finden.

Der hier anzustellende Vergleich wird besonders drei Punkte in Betracht ziehen:

1. Ist das rituale Schlachten an sich mehr oder weniger grausam als das bei den Christen übliche Schlachten?
2. Tritt der eigentliche Tod bei diesem oder bei einem andern Verfahren früher oder später ein?
3. Leidet das Thier mehr oder weniger während der Zeit, welche zwischen der Operation und dem Eintreten des Todes verfließt?

I. Was den ersten Punkt betrifft, so ist der Vorzug unbestreitbar auf Seite des ritualen Schlachtens. In Wirklichkeit geschieht das rituale Schlachten, welches darin besteht, daß die Halsadern sammt der Luftröhre und dem Schlund dem passend befestigten Thiere durchschnitten werden, mit einer Leichtigkeit, einer Sicherheit und ganz besonders einer Schnelligkeit, welche nichts zu wünschen übrig lassen. Während der kaum meßbaren Zeit der Operation (1 oder 2 Sekunden) dürfte das Thier nicht mehr leiden, als wenn es einen heftigen Keulenschlag auf den Kopf erhielt, und man ist überhaupt sicher, daß man nicht nöthig hat, daß Thier dieser Qual zweimal auszusetzen.

Beim Kopfschlag dagegen, wenn er mit einem gewöhnlichen Kolben ausgeführt wird, kann die Qual zuweilen sogar in einer wirklich barbarischen Weise verlängert werden, wie ich mehrere Male Gelegenheit hatte, es mit eigenen Augen anzusehen. Genügt auch meistentheils ein einziger Schlag, um das Thier niederzuschlagen, so muß man doch deren mehrere anbringen, um es in diesem Zustande zu erhalten. Das Gehirn des Ochsen, durch ein doppeltes, sehr starkes Knochengehäuse geschützt, empfindet nur unvollkommen die Wirkungen der Erschütterung, welche die Lähmung und der Verlust des Bewußtseins beschließt; sehr oft

würde aber auch das mit der Keule geschlagene Thier wieder vollständig zu sich kommen, wenn die zweite Operation, nämlich die Oeffnung der Gefäße beim Eingange der Brust, eine dem ritualen Schlachten völlig identische Operation, nicht die Wirkung der ersten ergänzte.

II. Vergleichen wir jetzt die beiden Tödtungsarten hinsichtlich der Schnelligkeit, mit welcher der wirkliche Tod eintritt. Aus dem oben Gesagten geht hinlänglich hervor, daß das auf den Kopf geschlagene Thier kein todtes Thier, sondern einfach ein gelähmtes Thier ist; erst die Verblutung bereitet dem Thiere genau denselben Tod, wie es bei dem ritualen Schlachten geschieht; folglich kann in dieser Hinsicht keine sehr große Verschiedenheit zwischen den beiden Tödtungsarten stattfinden. Es gibt zwar eine zu Gunsten des gewöhnlichen Verfahrens, diese ist aber so unbedeutend, daß es sich nicht verlohnt, Rücksicht darauf zu nehmen.

III. Was die den dritten Punkt involvirende Frage betrifft, so kann sie nicht in einer völlig bestimmten Weise gelöst werden.

Wie bereits erwähnt, tritt der Tod in beiden Fällen gleichartig, d. h. durch Verblutung ein. Wenn das Thier durch den Kopfschlag vollständig gelähmt ist, so überrascht es der Tod in einem Zustande der Ohnmacht, wovon es kein Bewußtsein hat, oder wenigstens, von dem man nicht begreifen würde, daß es Bewußtsein haben kann; während hingegen beim ritualen Schlachten die Verblutung in dem Augenblicke, wo sie anfängt, bei einem Thiere geschieht, das sein volles Bewußtsein hat. Aber wie lange dauert dieser Zustand, in dem das Thier den Schmerz wahrnehmen kann? Das läßt sich schwerlich bestimmen. Man würde, es sei dies nur beiläufig bemerkt, einen schweren Irrthum begehen, wollte man, wie es gewöhnlich geschieht, das Bewußtsein und das Leiden des Thieres nach den wahrzunehmenden Zuckungen ermessen. Diese vollständig automatischen Zuckungen treten ebenso bei den vorher bewußtlos gemachten Thieren ein.

Dieser Zustand des Bewußtseins könnte übrigens nicht lange

währen. Die Verblutung an sich, in welcher Weise sie auch immer bewirkt wird, säumt nicht, den syncopalen Zustand zu bestimmen, wenn sie gleich anfangs äußerst reichlich ist. Ueberdies werden in dem besondern in Rede stehenden Falle die Carotiden, d. h. die Hauptvenen, durch welche das Blut zum Gehirne geführt wird, durchschnitten: ein neuer Grund, daß dieses sehr schnell in die Unmöglichkeit versetzt wird, seine Functionen zu erfüllen.

In jedem Falle kann das durch den Blutverlust verursachte Leiden nicht als grausam betrachtet werden. Man kann dieses Leiden bei den Thieren nur danach beurtheilen, was in gleichem Umstande der Mensch empfinden würde. Man hat ja oft genug Gelegenheit, die Wirkungen des schweren Blutverlustes beim menschlichen Geschlechte zu konstatiren, und es würde überflüssig sein, hier beweisen zu wollen, daß die durch den schnellen und reichlichen Blutverlust verursachte Agonie vielleicht die am wenigsten schmerzhafte ist, die man kennt.

Kurz, wenn die von den Israeliten in Anwendung gebrachte Tödtungsart einerseits dem gewöhnlichen Verfahren vielleicht nachsteht, so hat sie doch auch im Verhältniß zu diesem einen unbestreitbaren Vortheil. Nichts berechtigt uns jedoch, das rituale Schlachten als grausamer zu betrachten.

Die Tödtungsart durch Blutverlust ist eine der am wenigsten grausamen, welche man kennt, und es würde gegen alle physiologischen Grundsätze sein, diese Tödtungsart unter dem Vorwande, daß sie einen Akt der Grausamkeit feststelle, zu verbieten.

A. Chauveau,

Professor an der K. Thierarzneischule in Lyon.

Lyon, 2. März 1867.

6. Gutachten des Herrn A. Thierneſſe,

Profeſſor der Anatomie an der K. Thierarzneiſchule in Careghem bei Brüſſel.

Bruxelles, le 10 février 1867.

Monsieur!

Par votre lettre du 3 février courant, vous me faites l'honneur de me demander mon avis sur la question de savoir si le procédé d'abatage des animaux par la section de la trachée de l'oesophage et des vaisseaux sanguins du cou, en usage chez les Israelites, constitue une pratique inhumaine, et qu'il conviendrait de remplacer par l'assommement préalable.

Or, je n'hésite pas, à repondre par la négative à ce question : *il n'est point, selon moi, de pratique plus barbare, partant plus inhumaine que l'assommement*, et je suis convaincu que tel sera également l'avis de tous les hommes de science, que vous pourrez consulter à ce sujet.

Je déclare donc que la *manière dont les Israélites font tuer les animaux destinés à leur nourriture n'offre rien de répugnant et est, en tout cas, de beaucoup préférable a l'assommement que je ne puis voir sans éprouver un sentiment d'horreur.*

Agréez, je vous prie, Monsieur le Rabbin, l'assurance de ma haute considération.

A. Thiernesse,

professeur d'anatomie à l'école de médecine vétérinaire de l'Etat à Careghem chez Bruxelles et membre de l'académie royale de médecine de Belgique.

A Monsieur le Dr. *Kayserling,*
rabbin des Israélites Suisses, à Lengnau (Argovie).

Ueberſetzung.

Durch Ihren Brief vom 3. Februar d. erweiſen Sie mir die Ehre, mich um ein Gutachten über die Frage zu erſuchen, ob nämlich die Tödtungsart der Thiere, durch den Schnitt der Luftröhre, des Schlundes und der Blutgefäße des Halſes, wie

es bei den Israeliten Gebrauch ist, für unmenschlich gehalten werden könne, so daß es erforderlich sei, diese Tödtungsart zuvörderst durch den Kopfschlag zu ersetzen.

Ich nehme keinen Anstand, diese Frage verneinend zu beantworten: es gibt nach meiner Ansicht keine grausamere, folglich keine unmenschlichere Tödtungsart, als der Kopfschlag, und ich bin fest überzeugt, daß alle Männer der Wissenschaft, welche Sie hierüber befragen, derselben Ansicht sein werden.

Ich erkläre also, daß die Art, in welcher die Israeliten ihre zur Nahrung bestimmten Thiere tödten lassen, nichts Widerstrebendes bietet, sie ist in jedem Falle bei Weitem dem Kopfschlage vorzuziehen, welchen ich nicht sehen kann, ohne ein Gefühl des Schauders zu empfinden.

Genehmigen Sie u. s. w.

A. Thierneſſe,

Professor der Anatomie an der K. Thierarzneischule zu Careghem bei Brüssel und Mitglied der kön. belgischen medizinischen Akademie.

---

7. Gutachten des Herrn G. B. Ercolani,

Professor an der Universität zu Bologna.*)

Bologna, li 28 Febbrajo 1867.

Invitato ad espone la mia opinione circa il quesito „Se il modo rituale de sgozzare gli animali usato dagli Israeliti

---

*) In dem das Gutachten begleitenden Schreiben an unsern gelehrten Freund, Herrn Prof. L. della Torre in Padua, durch dessen freundliche Vermittlung wir dasselbe erhielten, äußert der berühmte Graf: „Ich danke Ihnen für Ihre Güte, meine Meinung über einen in der That sehr wichtigen Gegenstand vernehmen zu wollen. Ich wäre sehr verlegen gewesen und hätte nicht geantwortet, hätte ich nicht auf mein Gewissen behaupten können, was ich hier niedergeschrieben habe."

sia piu doloroso di ogni altro, e si possa quindi considerare quale maltrottamento, rispondo francamente „No“.

I metodi usati dagli uomini in questa bisogna si riducono a tre:

1. Abbatimento con un colpo de mapa sul capo e sgozzamento.
2. Puntura del midollo allungato e sgozzamento.
3. Sgozzamento.

Se coi due primi metodi si atterrano sollecitamente gli animali, questo non vuel dire che si uccidano istantaneamente: per avere la morte pronta e sicura si ricorre in ambi i casi alla sgozzatura. La morte istantanea si ha solo in casi eccezionali e meglio ad operando la puntura del midollo allungato, per cui questo mezzo e oggi preferito perchè le forme esteriori sono meno brutali, ma la forma non é la sostanja. L'operazione non riesce che in pochi casi esatta, e nel maggior numero dei casi le convulsioni attestano gli atroci spasimi che soffrono gli animali che cessano colla sgozzatura e colla effusione del sangue. Per cui se fasse lecito trattandosi di uccidere, si potrebbe facilmente sostenere:

„che il modo rituale adoperato dagli Israeliti e quello „che piu di ogni altro in sostanja si scosta da cio che „chiamasi maltrattamento.“

G. Batt. Ercolani,
Prof. nella Universidad di Bologne.

Ueberſetzung.

Eingeladen, meine Meinung zu äußern über die Frage: „Ob die bei den Israeliten gebräuchliche Tödtungsart für die Thiere ſchmerzhafter ſei als eine andere und daher als Thierquälerei betrachtet werden könne,“ antworte ich friſchweg: Nein.

Die Arten, welche man zur Tödtung der Thiere anwendet, laſſen ſich auf drei zurückführen:

1. Niederſchlagen durch eine Keule auf den Kopf und Schnitt in die Kehle.

2. Stich ins verlängerte Mark und Schnitt in die Kehle.
3. Schnitt in die Kehle.

Wenn bei den ersten beiden Arten die Thiere sofort zu Boden stürzen, so will das nicht heißen, daß sie auch augenblicklich getödtet sind; um den Tod schnell und sicher zu haben, muß man in beiden Fällen noch den Schnitt in die Kehle zu Hilfe nehmen. Der augenblickliche Tod tritt bloß in Ausnahmsfällen ein; besser ist es, den Stich ins verlängerte Mark anzuwenden, weshalb auch dieses Mittel heutzutage vorgezogen wird, weil der äußere Anschein weniger grausam ist; aber der Schein ist nicht die Sache selbst. Die Ausführung gelingt nur in wenigen Fällen genau und in der Mehrzahl der Fälle zeugen die Zuckungen von den furchtbaren Krämpfen, welche die Thiere erleiden und die sich erst mit dem Schnitt in die Kehle und dem Bluterguß legen. Demzufolge, wenn es sich um die Tödtung handelt, könnte man leicht behaupten:

daß die bei den Israeliten gebräuchliche Art in Wirklichkeit gerade weit mehr als jede andere von dem entfernt ist, was man Thierquälerei nennt.

---

8. Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gerlach,

Director der K. Thierarzneischule in Hannover.

Herr Landrabbiner Dr. Meyer hieselbst hat mich mündlich ersucht, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das Schlachten nach jüdischen Vorschriften, das Schächten, Thierquälerei sei, oder nicht. Ich habe mich deshalb zunächst von der Art und Weise der Ausführung des Schächtens und des Sterbens der geschächteten Ochsen und Kälber durch eigene Anschauung überzeugt und will hier den beobachteten Hergang kurz vorweg schicken.

Nachdem die Ochsen auf zweckentsprechende Weise auf die rechte Seite, und zwar auf einen Strohsack niedergelegt und geknebelt

waren, wurde eine 2 Fuß lange Schlinge von einem starken Seile über das rechte Horn gehängt und über die rechte Backe und die Aeste des Hinterkiefers geführt; mittelst eines durch diese Schlinge gesteckten, an die linke Backe sich anlehnenden und mit dem untern Ende auf dem Fußboden unter den Hals geschobenen Baumes wurde nun durch einen Gehülfen der Kopf gestreckt und so fixirt, daß Stirn und Nasenbeine auf dem Fußboden lagen und sowohl die Haut, wie alle Weichtheile unterhalb (das Thier stehend gedacht) der Halswirbel stark angespannt waren. Das Schlachtmesser hatte eine 14 Zoll lange und 2 Zoll breite Klinge mit reiner, scharfer Schneide, aber ohne Spitze. Mit diesem Messer wurde ein Halsschnitt in der Gegend des ersten und zweiten Halswirbels mit großer Fertigkeit in 2 resp. 3 unmittelbar aufeinander und rasch erfolgenden Zügen durch sämmtliche gespannte Weichgebilde bis auf die Halswirbel geführt. Das hervorstürzende Blut wurde in einem Gefäße aufgefangen, und mittelst der Faust verhinderte ein Gehülfe das Verspritzen des Blutes aus den Pulsadern. Eine weitere Untersuchung der Schnittwunde nach dem Tode ergab, daß sämmtliche Muskeln unterhalb der Wirbelkörper, die Luftröhre, der Schlund, die Jugularvenen und Carotiden, wie auch die diese großen Gefäße begleitenden Nerven (N. vagus, recurrens und sympathicus) quer durchschnitten waren und der Schnitt immer an der Verbindungsstelle des ersten und zweiten Halswirbels endete.

Die Blutung dauerte gegen 2 Minuten, anfänglich sehr stürmisch, später schwächer; während dieser Zeit lagen die Ochsen ziemlich ruhig; das Athmen derselben blieb im Verlaufe der dritten Minute stehen, darauf stellten sich einige Convulsionen über den ganzen Körper ein, wobei ab und zu Magencontenta aus dem durchschnittenen Schlunde hervorspritzten, und mit Ende der vierten Minute waren die Thiere vollständig todt.

Bei den mit gebundenen Beinen auf eine concave Schlachtbank gelegten Kälbern wurde der Halsschnitt an derselben Stelle und mit derselben Schnelligkeit und Sicherheit bis auf die

Halswirbel ausgeführt. Der weitere Vorgang war wie bei den Ochsen, nur die convulsivischen Bewegungen waren etwas stärker, wobei der Kopf ab und zu nach dem Rücken geschnellt wurde (weil die Beuger des Halses, die Antagonisten der Halsstrecker, durchschnitten waren), und dauerten 1 Minute länger, so daß der vollständige Abschluß des Todesactes erst mit 5 Minuten erfolgt war.

Diese Beobachtungen haben bei mir die Ueberzeugung weiter bestärkt, daß die Verblutung überhaupt und vor Allem die Verblutung aus den Hauptgefäßen des Halses, die das Blut vom Herzen zum Kopfe und umgekehrt zurückführen, die leichteste der gewaltsamen Todesarten ist,

„daß somit das Schlachten nach jüdischen Vor-
„schriften, das Schächten, wie ich es gesehen
„und oben beschrieben habe, keine Thierquälerei
„ist, sondern im Gegentheil zur humansten
„Schlachtmethode gehört, die allgemein einge-
„führt zu werden verdient".

Für den Laien mag der Halsschnitt bei dem Schächten etwas Abschreckendes haben, namentlich dürften das Geräusch, welches die Luftströmung durch die querdurchschnittene Luftröhre verursacht, und die Convulsionen, besonders das Rückwärtsschleudern des Kopfes, namentlich bei Kälbern, den Eindruck einer Quälerei machen. Anders verhält sich die Sache aber bei physiologischer Auffassung der Erscheinungen.

Der Kampf zwischen Leben und Tod, der Todeskampf, die Agonie, ist um so größer, je größer die Lebensfähigkeit, die Lebenskraft beim Eintreten des Todes ist. Die Vernichtung des Lebens in einem gesunden, noch sehr lebensfähigen Individuum, das Sterben der Thiere unter dem Schlachtmesser, bleibt daher immer eine gewaltsame Todesart unter heftigerm Todeskampfe. Es kommt aber alles darauf an, daß dieser Todeskampf möglichst abgekürzt wird, und vor allen Dingen, daß schnell ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem das sterbende Individuum von dem Todeskampfe eben nichts mehr empfindet.

Die Empfindung und das Bewußtsein auf möglichst milde, schnelle und sichere Weise zu vernichten, das ist eben die Hauptaufgabe beim Schlachten, **und diese Aufgabe ist durch das Schlachten nach jüdischen Vorschriften bis jetzt noch am vollkommensten gelöst.**

Zunächst ist hervorzuheben, daß keine Operation beim Schlachten neben der Schnelligkeit zugleich so leicht und so sicher ausgeführt werden kann, als der Halsschnitt beim Schächten, ein Mißlingen kann bei der Art der Fesselung der Thiere und Fixirung des Kopfes, wie auch bei der Einrichtung des Messers gar nicht vorkommen, und das ist ein sehr großer Vorzug vor allen andern Schlachtmethoden. Neben dieser Sicherheit ist das Schächten jedenfalls auch die am wenigsten qualvolle Tödtungsart. Der Schnitt selbst ist der eigentlich schmerzhafte Act, der aber bei der raschen und sichern Ausführung mit einem scharfen Instrumente nur einen Moment dauert, und ein solcher momentaner Schmerz ist eben keine Qual. Man kann sich hiervon schon direct überzeugen. Die betreffenden Thiere reagiren unmittelbar auf den Schnitt, liegen dann aber gewöhnlich ruhig, als ob das hervorstürzende Blut ihnen Linderung verschaffte; nur zuweilen straucheln die Thiere mit den Beinen, besonders die Kälber, was aber weiter nichts ist, als ein Sträuben gegen die Fesselung, denn es kommt bei den blos gefesselten Thieren momentan in ganz gleicher Weise vor, ohne daß ihnen ein Leid gethan ist, während es bei ruhigen, älteren Thieren nach dem Halsschnitte nicht eintritt. Erst gegen Ende der Blutung zeigt sich der sogenannte Todeskampf (Agonie), ausgedrückt durch krampfhafte Contractionen (Convulsionen) der contractilen Gebilde einzelner Theile oder des ganzen Körpers. Die Convulsionen im Todeskampfe kommen allerdings unter dem Einflusse der Bewegungsnerven und in den willkürlichen Bewegungsorganen unter dem Einflusse des Gehirns und Rückenmarkes zu Stande, sie treten aber erst ein, wenn die physiologischen Functionen vollständig erloschen sind, weder Empfindung noch Vorstellung und Bewußtsein besteht, sie sind also Aeuße-

rungen des Todeskampfes nach der Entseelung, nachdem das Individuum streng genommen aufgehört hat, als solches zu existiren.

Jedes Organ äußert sein Leben, seine Thätigkeit nur unter gewissen Bedingungen, die man Lebensbedingungen nennt; eine absolute Lebensbedingung ist bei allen höhern Thieren für alle Organe und ganz absonderlich für das Gehirn, den Sitz der Empfindung, des Bewußtseins, des Wohlgefallens und der Qual, ist das Blut; die normale Function eines jeden Organs kann nur bei normaler Zuführung normal beschaffenen Blutes fortbestehen, verminderter Blutandrang bedingt nicht nur verminderte Ernährung, sondern auch verminderte Function in jedem Organe und so auch im Gehirn. Wenn nun die Hauptgefäße, die Carotiden abgeschnitten sind, so hört in demselben Augenblicke der Blutzufluß nach dem Gehirn auf, weil durch die bestehende Anastomose zwischen den Carotiden und der Halswirbelarterie (Art. vertebralis) es anatomisch bedingt ist, daß auch selbst das Blut der letzteren nicht nach dem Gehirne gelangt, und deshalb eben bluten ja auch die durchschnittenen Carotiden nicht blos aus dem vom Herzen kommenden Ende, sondern auch aus dem zum Kopfe führenden. Schon durch dies Aufhören des Blutzuflusses, ganz abgesehen von der gleichzeitigen Entleerung der Venen, die vom Gehirn kommen, wird es bedingt, daß vom Augenblicke der Durchschneidung ab die Gehirnfunction zu schwinden beginnt und bereits verschwunden ist, wenn dieses Organ blutleer geworden, also mit der Verblutung, und mit dem Verschwundensein der Gehirnfunction hat eben die Empfindung, das Bewußtsein, das Leben des Individuums aufgehört. Der Halsschnitt beim Schächten ist deshalb auch physiologisch gleich zu betrachten mit dem vollständigen Köpfen.

Der Beweis läßt sich experimentell noch direkt führen: läßt man ein kleines Thier, z. B. einen Hund, ziemlich verbluten und stillt dann die Blutung, so zeigt derselbe keine Lebenserscheinungen und nicht eine Spur von Empfindung, wenn man den Kopf hochhält, während er umgekehrt beim Aufheben an den

Hinterbeinen sofort wieder auflebt; so kann man ihn eine Zeit lang abwechselnd todt und lebendig erscheinen lassen.

Die Contractionen in den contractilen Gebilden, die Zuckungen, Convulsionen, sind also die letzten Actionen nach bereits untergegangenem Leben des Individuums; man ist mithin physiologisch vollkommen berechtigt zu dem Satze, daß bei Verblutungen durch den Halsschnitt, wie er beim Schächten ausgeführt wird, der Todeskampf post mortem kommt.

Das anderweitig gebräuchliche Schlachten der größern Wiederkäuer und Pferde durch einen Schlag auf den Kopf ist sicherlich auch eine Tödtungsart, bei welcher die Thiere eben nur den Schlag empfinden, die damit verbundene Gehirnerschütterung hat gewöhnlich die Gehirnfunction, Empfindung und Bewußtsein, schon vernichtet; wenn aber der Schlag nicht vollständig gelingt oder wohl gar gänzlich mißlingt, so daß **mehrere** Schläge erfolgen müssen, ehe Betäubung eintritt, oder letztere wohl gar nicht durch die Erschütterung, sondern erst später durch Verblutung mittelst des Bruststiches herbeigeführt wird, dann ist diese Tödtungsart wirklich so schrecklich, wie sie aussieht, und eine **furchtbare Thierquälerei.** Dieser Todtschlag ist nie so sicher, als der Halsschnitt, der Geübteste kann einen Fehlschlag thun.

Eine noch andere Tödtungsart ist der Genickstich, das Nicken. Der Laie wird hierdurch am meisten befriedigt; die Thiere brechen im Momente des Einstichs in das verlängerte Mark zusammen und können keinerlei Bewegungen machen.

Demnach ist diese Tödtungsart die verabscheuungswürdigste von allen, die **größte Thierquälerei,** die von Staatswegen mit der größten Strenge unterdrückt werden sollte. Nach dem Stiche sind die Thiere zwar gelähmt und das Athmen steht sofort still, das Herz aber schlägt fort; 8, 12 Minuten bis zu ¼ Stunde habe ich den allmählich kleiner werdenden Puls bei Pferden verfolgen können. Die Circulation dauert

also noch fort und damit auch das Gehirnleben trotz der Verletzung des verlängerten Markes. Erst wenn die Hypercarbonisation des Blutes, die mit dem Stillstande des Athmens sich zu bilden beginnt, einen gewissen Grad erreicht hat und die Blutcirculation nachläßt, erst dann beginnt das Absterben des Gehirns; bis dahin haben die Thiere den wirklichen Todeskampf, den sie aber bei der Lähmung des Rückenmarkes nicht nach außen kund geben können. Die genickten Thiere sterben eigentlich an einer langsam erfolgenden Erstickung unter den größten Qualen.

Hannover, den 8. Januar 1867.

Gerlach,
Professor und Director der Königlichen Thierarzneischule.

---

9. Gutachten der Herren Medicinalrath Professor Dr. Haubner und Professor Dr. Leisering in Dresden.

Die Unterzeichneten sind von dem Rabbiner der schweiz. Israeliten, Herrn Dr. Kayserling, unter dem 15ten Januar d. J. ersucht worden, sich gutachtlich darüber zu äußern:

ob das durch den israelitischen Ritus vorgeschriebene Schächten der Schlachtthiere einen schmerzvolleren und langsameren Tod bewirke als der Kopfschlag, der Herz- oder Genickstich und daher als Thierquälerei erachtet werden müsse?

Nachdem sich die Unterzeichneten bei dem hiesigen Ober-Rabbiner Herrn Dr. Landau über die von dem israelitischen Ritus vorgeschriebene Art und Weise die Schlachtthiere zu tödten, informirt und die praktische Ausführung desselben in einer hiesigen Metzgerei an verschiedenen Schlachtthieren durch den Augenschein kennen gelernt haben, geben sie das gewünschte Gutachten wie folgt ab:

Gutachten.

Durch das von dem israelitischen Ritus vorgeschriebene Schächten tritt der Tod der Thiere etwas langsamer ein als bei exacter Ausführung des Kopfschlages, des Herz- und Genickstiches; er ist aber keineswegs als schmerzhafter und qualvoller für die Thiere anzusehen, als der durch die genannten andern Schlachtmethoden herbeigeführte. In Bezug auf Thierquälerei ist das Schächten daher den anderen Schlachtmethoden gleichzustellen.

Gründe.

Das Schächten der Thiere, d. h. das Tödten derselben Behufs der Fleischnutzung, wird nach israelitischem Gebrauche derartig ausgeführt, daß der Schächter dem zu tödtenden Thiere mit einem langen und sehr scharfen Messer die Luftröhre, den Schlund und die an beiden Seiten des Halses liegenden großen Blutgefäße durchschneidet und das Thier durch Verblutung verenden läßt.

Daß den Thieren bei der Ausführung dieser tödtlichen Verletzung, die rasch und sicher zu bewerkstelligen vorgeschrieben ist, ebenso wenig Schmerz erspart werden kann, wie bei irgend einer anderen Schlachtmethode, ist selbstverständlich. Doch ist dieser Schmerz nur von sehr kurzer Dauer. Unmittelbar nach dem Schnitt tritt nämlich durch die plötzliche und sehr starke Entleerung der Drosselvenen, welche das Blut der Gehirnvenen aufnehmen, und durch den Umstand, daß die gleichzeitig mitzerschnittenen Drosselarterien oder Kopfpulsadern nicht mehr arterielles Blut zum Gehirn führen können, eine so erhebliche Anämie (Blutlosigkeit) dieses Organes ein, daß nothwendig sofortige Bewußtseinsstörungen die nächste Folge sein müssen. Da die nicht mitzerschnittenen Halswirbelarterien dem Gehirne verhältnißmäßig nur geringe Blutmengen zuführen, so ist bei dem ununterbrochen aus den Drosselvenen strömenden Blute, die Gehirnanämie in wenigen Augenblicken eine so hochgradige, daß sich die Thiere in einem Zustande der vollständigen Bewußtlosigkeit befinden. Ein derartig bewußtloser Zustand schließt aber die Annahme der Thierquälerei von vornherein aus!

Durch das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächten der Thiere wird mithin ganz dasselbe bewirkt, was durch den **prompt und gut ausgeführten** Kopfschlag, welcher die Bewußtlosigkeit der Thiere durch Gehirnerschütterung erzeugt, angestrebt wird. Ob bei dem Genickstiche und dem Herzstiche die Bewußtlosigkeit der Thiere eine raschere oder auch nur ebenso schnell eintretende ist, wie bei dem Durchschneiden der großen Blutgefäße des Halses, dürfte sich mit Sicherheit schwer nachweisen lassen und eher zu bezweifeln als anzunehmen sein, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß bei beiden Tödtungsmethoden der Todeskampf der Thiere schneller beendigt zu sein pflegt.

Daß die Thiere nach dem Schächten überhaupt noch längere Zeit hindurch Lebensäußerungen wahrnehmen lassen, d. h. noch längere Zeit schwer athmen, röcheln und Bewegungen mit den Gliedmaßen machen als nach den anderen Tödtungsmethoden, namentlich aber die durch den Genickstich getödteten Thiere, welche scheinbar, aber auch nur *scheinbar*, sofort sterben, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß das Rückenmark beim Schächten unverletzt bleibt und noch einige Zeit hindurch zu functioniren im Stande ist.

Alle diese vom Rückenmarke ausgehenden Lebensäußerungen sind aber keine willkürlichen, sondern als rein automatische aufzufassen. Sie werden von dem im Absterben liegenden Thiere nicht wahrgenommen und empfunden. Für den Laien in der Physiologie der Thiere mag das heftige, mit Röcheln verbundene Athmen, das Hin- und Herbewegen der Gliedmaaßen ꝛc. des verendenden Thieres allerdings etwas Abschreckendes haben und sein Mitleid herausfordern; *für das im Todeskampfe liegende Thier selbst sind alle diese Erscheinungen, wegen des mangelnden Bewußtseins, ohne die geringste Bedeutung.*

Die etwas längere Dauer des Todeskampfes nach dem Schächten hat, besonders durch die starken Respirationsbewegungen begünstigt, nicht allein ein vollständigeres Ausbluten der Thiere zur Folge, wie dies der israelitische Ritus fordert, *sondern*

überdem auch noch den ökonomischen Vortheil, daß das von solchen Thieren gewonnene Fleisch haltbarer ist, als das Fleisch von Thieren, die weniger rein ausbluten. Bei der Benutzung der Hausthiere aber ist bei allen Völkern und zu allen Zeiten die ökonomische Seite die maaßgebende gewesen, und auf diese lassen sich eine Menge von Eingriffen in die Lebensverhältnisse der Thiere zurückführen, die mit den Anschauungen einer fortgeschritteneren Humanität oft wenig in Einklang zu bringen sind.

Wird das Schächten nicht in der obenangeführten vorgeschriebenen Weise ausgeführt,*) so kann es ebensogut zur Thierquälerei ausarten, wie jede andere schlechtausgeführte Schlachtmethode. Der Besuch von Schlachthäusern und Privatmetzgereien liefert leider nur allzuhäufig die auffälligsten Beispiele für diese unsere Behauptung.

Die Unterzeichneten glauben, nach dem Vorangeschickten, von einer nähern Beleuchtung und Kritik der verschiedenen Tödtungsarten der zum Schlachten bestimmten Thiere und des Begriffes der Thierquälerei in ihrem weiteren Sinne, hier absehen zu dürfen.

Dresden, den 31ten Januar 1867.

Dr. Haubner,
Medicinalrath, Professor an der Kgl. Thierarzneischule und Landesthierarzt.

Dr. Leisering,
Professor an der Kgl. Sächsischen Thierarzneischule zu Dresden.**)

---

*) Da jeder Schächter vor Ausübung seines in gewissem Sinne priesterlichen Berufes ein theoretisches und praktisches Examen zu bestehen und sich, so oft er schächtet, an die bestehenden Gesetzesbestimmungen genau und gewissenhaft zu halten hat, so ist ein Abweichen von dieser Methode kaum denkbar. Anmerkung des Herausgebers.

**) Herr Prof. Zangger in Zürich theilt mir den 12. Februar mit: „Herr Prof. Roloff in Halle, an den Sie sich durch einen dortigen Orientalisten (Herr Prof. Dr. Gosche) wandten, schreibt mir u. A., daß er die Sache durch das Gutachten Leisering's für erledigt erachte..."

10. Gutachten des Herrn Professor Dr. Gurlt,

Geh. Medicinalrath und Director der K. Thierarzneischule in Berlin.

Ew. Wohlgeboren

erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 24. d. M., daß weder ich selbst, noch die Lehrer der hiesigen Thierarzneischule, mit welchen ich über den fraglichen Gegenstand gesprochen habe, das Schächten der Thiere für eine Thierquälerei halten.

Wenn auch bei dem Schlachten der Thiere durch einen richtig angebrachten Schlag mit dem Beile auf den Kopf eine Betäubung erzeugt und mithin der Schmerz beim Stechen weniger empfunden wird, so kann durch einen unrichtigen Schlag das Thier erst wüthend gemacht werden.

Berlin, den 28. Februar 1867.

Dr. Gurlt,
Geheimer Med.-Rath und technischer Director der Königl. Thierarzneischule.

Herrn Rabbiner Dr. Kayserling in Lengnau.

---

11. Gutachten des Herrn Professor Dr. Virchow

in Berlin.

Auf den Wunsch des Herrn Rabbiner Dr. Kayserling zu Lengnau bezeuge ich hierdurch, daß, soweit meine Kenntniß von dem durch den jüdischen Religions-Gebrauch vorgeschriebenen Schächten des Schlachtviehes reicht, diese Art der Tödtung aus dem Grunde vorgeschrieben ist, um unnütze Quälerei der Thiere zu vermeiden und durch vollständige Entfernung des Bluts das Fleisch für den menschlichen Gebrauch besser zu machen. Dieser Zweck kann auf die angeordnete Weise vollständig erreicht werden; ja, wenn alle Bestimmungen des Rituals vollständig erfüllt werden, was bei der Natur der Handlung sicher zu erwarten

ist, so wird sie in ungleich sichererer Weise erreicht, als durch irgend eine andere Art der Tödtung. Meiner Meinung nach kann daher mit irgend einem Schein von Recht nicht behauptet werden, daß das Schächten im Gegensatze zu anderen Arten des Schlachtens eine Thierquälerei darstellt.

Berlin, den 20. Februar 1867.

Professor Dr. Virchow.

---

12. Gutachten des Herrn Dr. Fürstenberg,

K. Departementsthierarzt und ordentlicher Lehrer an der K. Akademie zu Eldena.

Der Rabbiner, Herr Dr. Kayserling zu Lengnau im Aargau, ersuchte mich mittelst Schreiben vom 14. Januar c. ein Gutachten darüber zu ertheilen: „ob das Schlachten der Thiere nach dem Ritus der Israeliten, gewöhnlich das Schächten genannt, Thierquälerei sei oder nicht." In der Zuschrift wird als Grund des Einholens eines Gutachtens angegeben, daß man in einzelnen Cantonen der Schweiz damit umgehe, den Israeliten das rituelle Schächten der Thiere zu verbieten, weil man betreffenden Ortes annehme, daß diese Art des Abschlachtens der Thiere Thierquälerei sei.

Ich ermangele nicht dem Wunsche des Herrn Dr. Kayserling zu Folge mein Gutachten über diese Frage im Nachstehenden abzugeben.

Man hat, namentlich in neuerer Zeit, von zwei Gesichtspunkten ausgehend, das in den verschiedenen Ländern verschieden ausgeführte Schlachten der Thiere auf verschiedene Weise zu modificiren gesucht. Der eine, und zwar wol der Hauptgesichtspunkt war, den Consumenten ein Fleisch zu liefern, welches den möglichst höchsten Nährwerth besitzt. Der zweite Gesichtspunkt hingegen war, die Thiere so schnell als möglich zu tödten. Der letztere war besonders für jene Personen der maaßgebendste,

welche das löbliche Bestreben zeigen, jede Quälerei der Thiere zu beseitigen. Beide Gesichtspunkte sind zuerst in England geltend gemacht worden, und haben gleiche Bestrebungen auf dem Continente hervorgerufen. Auf dem Continente hat man besonders den zweiten Punkt dort ins Auge gefaßt, wo Vereine gegen die Thierquälerei sind gebildet worden.

Die Art und Weise wie die Schlachtthiere in den verschiedenen Ländern von den Fleischern anderer Confessionen als den der Israeliten getödtet werden, ist eine verschiedene. In einigen Ländern werden die Thiere niedergeschnürt, und es wird dann durch die Eröffnung der Hauptpulsader, der Carotis und der Venen am Halse, der Vena jugularis, der einen Seite die Verblutung des zu tödtenden Thieres herbeigeführt. Dort, wo diese Art des Schlachtens üblich ist, werden sowohl die Rinder, wie die Schafe, Kälber, Schweine, auf diese Weise durch Verblutung getödtet. Eine andere Art des Schlachtens, namentlich der Rinder, Kälber und Schweine, ist die, die zu tödtenden Thiere durch einen Schlag auf den Kopf bewußtlos zu machen, und dann die großen Blutgefäße des Halses, gemeinhin nur die eine Seite zu öffnen, um die Thiere verbluten zu lassen. Scheußlich sind die Vornahmen, welche von einzelnen Fleischern beim Abschlachten der Kälber zur Ausführung kommen; es werden von diesen die Kälber mit den zusammengebundenen Hinterfüßen lebend an einen Hacken so befestigt, daß der Kopf, überhaupt der ganze Körper herabhängt; nachdem sie so eine bald kürzere, bald längere Zeit in dieser Position belassen worden, geben sie den Kälbern einen Schlag auf den Hinterkopf und öffnen dann, um die Tödtung durch Verblutung herbeizuführen, die Halsblutgefäße.

In England führen die Fleischer, ehe sie die großen Blutgefäße des Halses öffnen, mit einem eignen hammerähnlichen, mit einem Dorne versehenen Instrumente einen Schlag auf den oberen Theil der Stirne der Rinder aus. Der Dorn dringt hierbei durch die Platten der Stirnbeine hindurch bis tief ins Gehirn, wodurch das Zusammenbrechen der Rinder herbeigeführt

wird; sodann bringt der Fleischer in das durch den Dorn geschlagene Loch der Stirnbeine einen Stab ein, den er in den Rückenmarkskanal anzuschieben sucht, um dieses Organ sofort zu zerstören. Die hierdurch veranlaßten Zuckungen sind sehr bedeutend. Diesen Vornahmen folgt die Eröffnung der Halsblutgefäße.

Ferner wird statt des Schlages auf den Kopf, das Durchschneiden des Rückenmarkes, das sogenannte Nicken, der Rinder ausgeführt, und hierauf die Verblutung herbeigeführt, auf die bereits erwähnte Weise. Endlich hat man um die Thiere zu tödten nach dem Schlage auf den Kopf, Luft in die Brusthöhle eingeführt, um die Functionen der Lungen aufzuheben, und dann die Blutgefäße geöffnet. Bei allen Schlachtvorgängen also handelt es sich darum, die Thiere durch Verblutung zu tödten, nachdem die großen Thiere vorher durch einen oder mehrere Schläge auf den Kopf, oder durch die Durchschneidung des Rückenmarkes, oder durch Niederschnüren wehrlos gemacht worden sind.

Die Israeliten tödten ihren religiösen Vorschriften zufolge sämmtliche Schlachtthiere auf ein und dieselbe Art und Weise. Die Vorschrift ist, die Thiere durch Verbluten schnell abzuthun, und zwar muß das Verbluten aus den großen Arterien, den beiden Carotiden und Venen, Venæ jugulares, des Halses erfolgen. Es darf die Trennung der Blutgefäße in ihrem Zusammenhange nur vermittelst der durch das Gesetz bestimmten, besonders geformten, langen, den höchsten Grad von Schärfe besitzenden, schneidenden Instrumente, und zwar durch einen Schnitt bewirkt werden. Dieser Schnitt ist den Vorschriften gemäß am Halse, etwas unterhalb des Kehlkopfes so auszuführen, daß sämmtliche hier gelegene Weichtheile bis zu den die Halswirbel bedeckenden Muskeln in ihrem Zusammenhange getrennt werden. Das schneidende Instrument darf zur Herbeiführung dieser großen Wunde nur ein Mal von der einen Seite des Halses zur andern geführt werden; das Hin- und Herziehen des Messers ist verboten.

Um diese Operation für die sie ausführenden Menschen gefahrlos zu machen, werden die Thiere gebunden, die großen auf die Erde niedergelegt und in eine bestimmte Lage gebracht, so daß der Schächter ganz ungehindert den Schnitt auszuführen im Stande ist; jede rohe Behandlung der Thiere ist hierbei streng verboten.

Dies sind die Vorschriften des Ritus, wie sie mir von den Schächtern mitgetheilt worden sind, und wie ich sie gelegentlich beim Schächten von Thieren habe zur Ausführung kommen sehen.

Es ist nun, nachdem die verschiedenen Abschlachtungs-Methoden vorgeführt worden, die Frage zu beantworten:

„Ist das nach dem Ritus der Israeliten auszuführende Schlachten der Thiere eine Thierquälerei oder nicht?"

Bei den von den Fleischern nach den verschiedenen Methoden ausgeführten Tödtungen der Thiere werden vielleicht nur in Ausnahmefällen, daher höchst selten, so vorzüglich beschaffene und schneidende Instrumente verwendet, wie von den Schächtern der Israeliten zum Abschlachten der Thiere vorschriftsmäßig benutzt werden müssen. Man muß nur die Messer, die zur Durchschneidung der Blutgefäße ꝛc. von den Fleischern verwendet werden, einer näheren Besichtigung unterwerfen, um den Zustand derselben kennen zu lernen, und man wird eingestehen müssen, daß ein Schnitt mit jenen Messern ausgeführt den Thieren größere Schmerzen verursachen muß, als die von den vorzüglich scharfen und polirten Instrumenten der Schächter.

Die Fleischer führen mehrere Schnitte aus, Behufs Durchschneidung der Jugularis und Carotis, ja es wird wiederholentlich von ihnen in die Wunde gestochen, und in derselben geschnitten, um den Abfluß des Blutes frei zu erhalten; es sind dies Vornahmen, welche, da die großen am Halse herablaufenden Nervenstämme hierbei berührt werden, den Thieren bedeutende Schmerzen verursachen, die sich durch Zuckungen, welche jeder Nervenberührung folgen, bekunden. Oft sind die Nervenstämme an der Seite, wo die Schnittwunde sich findet, nicht

einmal vollständig durchschnitten, sehr häufig nur angeschnitten, zur größern Plage der Schlachtopfer. Während des Abfließens des Blutes werden von den Schächtern die Beine der Thiere bewegt, der Brustkasten zusammengedrückt ꝛc., um den letzten Blutstropfen aus dem Körper auszutreiben. Wie oft wird das Abhäuten der Thiere begonnen, ehe das Leben vollständig erloschen ist! Das Brühen der Schweine wird von den Fleischern oft bei eben noch nicht abgelebten Thieren ausgeführt ꝛc.

Von diesen Quälerien der Schlachtthiere gelangt in der Regel wenig in das Publikum, obschon dort, wo öffentliche Schlachthäuser sich vorfinden, sie sich der Wahrnehmung der Behörden oder anderer Personen nicht entziehen werden, wenn sie nicht bei der Anwesenheit fremder Personen unterlassen werden; roh behandelt werden aber fast stets die Schlachtthiere von den Fleischern, in der Regel werden die Qualen nicht lange währen, da dies gegen das Interesse der Fleischer, die möglichst schnell die Tödtung und das Zerlegen der Körper ausführen müssen, sein würde.

Ganz der Wahrnehmung aber entziehen sich die Thierquälereien, die die weiblichen Individuen, die Köchinnen, an den von ihnen zu schlachtenden Thieren, wie an Hühnern, Enten, Gänsen verüben. Man kann sich gar nicht denken, daß ein weibliches Individuum fähig wäre, mit der größten Ruhe und dem größten Gleichmuth ein Thier so zu quälen, wie dies von Seiten der Köchinnen geschieht. Mit den stumpfsten Instrumenten suchen sie den Thieren Wunden beizubringen, durchschneiden selten die Blutgefäße des Halses, meistentheils werden diese nur angeschnitten, wiederholen solche Schnitte dann so lange, bis eine so große Quantität Blut aus den Gefäßen geflossen ist, daß die Thiere sich nicht mehr erheben können, und werfen sie dann an die Erde, wo sie sich noch lange zappelnd umherbewegen. Enten und Gänsen pflegen sie am Hinterhaupt kleine Schnittwunden beizubringen, aus welchen langsam das Blut ausfließt; um den Blutausfluß stärker erfolgen zu lassen,

bohren sie dann mit den Messern in die Schädelknochen ꝛc. und bereiten so den Thieren unsägliche Schmerzen.

Von all diesen Quälereien der Thiere ist bei den Israeliten keine Rede. Hier wird bei allen Thieren nur Ein Schnitt durch die großen Gefäße, den beiden Carotiden und Jugularvenen, geführt, wodurch diese sowohl, wie die Luftröhre ꝛc. in ihrem Zusammenhange durchaus getrennt werden; ein weiteres Berühren der Wunde hat ebensowenig statt, wie ein Bewegen der Extremitäten der Thiere ꝛc.

Gleichzeitig mit dem Durchschneiden der großen Blutgefäße werden auch die großen am Halse herablaufenden Nervenstämme, die beiden nervi vagi und die nerv. sympathici und auch die nerv. recurr. durchschnitten, und zwar schnell und glatt. In Folge der Durchschneidung dieser Nerven an beiden Seiten des Halses wird sofort eine fast vollständige Lähmung der hinter der durchschnittenen Stelle gelegenen Brust- und Bauchorgane herbeigeführt, namentlich die des Herzens und der Lungen, und würde der Tod schon allein in Folge der Durchschneidung dieser Nerven sehr bald eintreten. Beschleunigt wird das Ableben durch die Lähmung der Gehirnthätigkeit, die, da in kurzer Zeit sehr große Mengen Bluts aus den großen durchschnittenen Blutgefäßen aus dem Körper entfernt werden, sich schon früh einstellt, und so das Erlöschen des Lebens in sehr kurzer Zeit herbeigeführt wird.

Das Schächten wird bei den Israeliten nur von Personen, die in diesem Geschäft erfahren sind, ausgeführt, und müssen nach den Gesetzen nur von ihnen die Thiere auf diese Weise zum Tode gebracht werden, deren Fleisch sie zu ihren Speisen verwenden.

Aus dem Aufgeführten geht hervor, daß die gestellte Frage nur dahin beantwortet werden kann und muß:

„Das durch die religiösen Gesetze der Israeliten gebotene Schlachten der Thiere, das sogenannte Schächten, ist durchaus keine Thierquälerei."

Es ist ferner dargethan, daß durch Schächten das Ableben der Thiere herbeizuführen auf rationellen Prinzipien beruht und durchaus jede Thierquälerei ausschließt.

Obiges Gutachten habe ich meinem besten Wissen und meiner Pflicht gemäß abgegeben.

Eldena bei Greifswalde, den 2. Februar 1867.

Dr. Fürstenberg,
Königl. Departements-Thierarzt des Regierungsbezirkes Stralsund und ordentlicher Lehrer an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

---

13. Gutachten des Herrn Probstmayr,

K. Bayr. Regiments-Veterinär-Arzt in München.

Ist die den Israeliten gebotene Art und Weise des Schlachtens — das Schächten — Thierquälerei?

Diese Frage muß mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden, und bestehen hiefür mehrere Gründe.

Das Schlachten der Thiere bei den Israeliten geschieht bekanntlich dadurch, daß mit einem scharfen, hinlänglich langen und breiten Messer in rasch auf einander folgenden Zügen vom untern Rande des oberen Halstheiles aus Luftröhre, Schlund und die großen Blutgefäße durchschnitten werden, worauf das Thier an Verblutung stirbt. Zu dieser Manipulation werden die großen Stücke abgeworfen, die kleineren Thiere an den Hinterfüßen aufgehängt.*)

Es sind genaue Vorschriften gegeben, an welcher Stelle das Messer angesetzt und in welcher Richtung es geführt werden muß, damit es namentlich nicht den Luftröhrenkopf treffe, der dem genügend tiefen Schnitte ein zu großes Hinderniß entgegen-

*) Dies beruht wohl auf einen Irrthum; auch die kleineren Thiere werden gleich den größern abgeworfen. Amk. d. Herausgebers.

setzte oder zu weit nach unten durch die starke Hautfalte gehemmt würde. Es sind Bestimmungen vorhanden über die geeignete Länge und Breite des Messers für das Schächten der großen und kleineren Thiere; es besteht ein Gebot, daß ein besonderes Augenmerk auf die Schärfe des Messers gerichtet werden muß, und macht auch die kleinste Scharte desselben das damit geschlachtete Thier, resp. dessen Fleischgenuß, zu einem verbotenen. Die Wunde selbst muß eine einfache Schnittwunde mit vollkommen glatten Rändern sein; zerfetzte, zipfelige Ränder würden ein, wenn auch nur momentanes Aussetzen während des Schnittes bekunden und verstößt dies gegen einen der fünf Hauptpunkte der Schächtergebote.

Die bei den Israeliten eingeführte Art und Weise des Schlachtens ist auf das im mosaischen Gesetze enthaltene Verbot des Blutgenusses gegründet, entspricht aber auch ihrem Zwecke möglichst vollkommen, ohne dem Thiere unnöthigen Schmerz zu verursachen.

Es ist Erfahrungssache, daß scharfe und rasch gemachte Schnittwunden, mögen sie auch tief gehen, mit nur geringem Schmerzgefühl verbunden sind, gebietet aber gerade das mosaische Religionsgesetz, daß das Messer scharf sei und daß es beim Schächten ohne Pausiren, also rasch geführt werde.

Unmittelbar nach Durchschneidung der großen Gefäße des Halses entleert sich das Blut in starkem, erst nach und nach schwächer werdenden Strome, der leicht aus der beträchtlichen Weite der betreffenden Gefäße, sowie aus der Schnelligkeit des Kreislaufes sich beurtheilen läßt, welch letzterer schon mit 25 bis 30 Sekunden vollkommen beendet ist.

Weiß man noch, daß mit einem Blutverlust von $^1/_{15}$ des ganzen Körpergewichts der Tod eintritt, dem jedoch durch die rasch sich ergebende Anämie eine Ohnmacht und Gefühllosigkeit schon verhältnißmäßig längere Zeit vorhergeht, so kann folgerechter Weise von einem langen Leiden, von einer Thierquälerei beim Schächten keine Rede sein. Die noch einige wenige Minuten fortdauernden scheinbaren Schmerzens-

äußerungen sind aber sicher in verschwindend kurzer Zeit keine solche mehr, sie geschehen nicht mehr durch das Bewußtsein der Schmerzen, sie sind Reflexbewegungen.

Die den Juden gebotene Schlachtweise verursacht dem zu schlachtenden Thiere im Allgemeinen nicht mehr Schmerzen, als die meisten bei den Christen üblichen Schlachtmethoden, hat aber den großen Vortheil der Sicherheit für sich, trotzdem sie weniger Gewandtheit und Körperstärke von Seite des Schlächters beansprucht. Ist es denn etwas so Seltenes, daß zwei, ja mehrere Schläge auf den Schädel des Rindes geschehen, bis es zum Falle kommt? Sah man nicht schon Thiere nach dem ersten Schlage sich losreißen und selbst Menschen gefährden? Wird das Schädeldach stets auf den ersten Hieb so geöffnet, um den Eisenstab zur Durchbohrung des Gehirns und Zerstörung des beginnenden Rückenmarkes einbringen zu können? Erfordert nicht der Genickstich eine genaue Kenntniß der Lage der betreffenden Organe und große Sicherheit in der Führung des Messers, und ging letzteres nicht schon öfters fehl? Zerschmettert der Schlegel, der das Hinterhaupt treffen soll, die Knochen und mit diesen das verlängerte Mark immer so, daß das Leben auch plötzlich erlischt? — Die Beantwortung dieser Fragen spricht unbedingt für die Durchschneidung der großen Blutgefäße des Halses — für den Tod durch Verblutung — wie sie auch beim Schächten stattfindet, und die sicherlich nur durch außerordentliche Umstände verfehlt werden könnte.

Es soll damit nicht gesagt sein, daß das Schächten den Tod am schnellsten und unter allen Umständen mit den allerwenigsten Schmerzen herbeiführe, also überhaupt die beste Schlachtmethode sei, für welche unstreitig der Genickstich angesehen werden muß; doch seitdem Flourens nachgewiesen, daß die bloße Durchschneidung des Rückenmarkes hinter dem Vagus-Centrum nur eine Lähmung herbeiführe, die Empfindungsfähigkeit aber nicht aufhebe, müssen wir uns hüten, jede Durchschneidung des

Rückenmarkes zwischen dem Hinterhaupt und dem ersten Halswirbel als sofort tödtlich — die Lähmung also für Tod — zu halten, ein Irrthum, der vollkommen geeignet wäre, zu den größten Quälereien für das betreffende Thier zu führen. Nur die Verletzung des Lebensknotens bedingt den plötzlichen Tod.

Es ist dieser Umstand nur um deßwillen hier erwähnt worden, um zu zeigen, daß selbst der Genickstich nicht unter allen Umständen sogleich tödtlich sei und daß die rasche Verblutung, wie sie durch das Schächten herbeigeführt wird, zwar mit einem Minimum von Schmerzen, aber vollkommen sicher und schnell zum Tode führe, eine Thierquälerei aber nicht in sich begreife.

Da nun einmal die Sache beim Schlachten nicht so ganz glatt, d. h. absolut schmerzlos abgemacht werden kann, so wird auch Niemand, mit Ausnahme von ganz besonders Zartfühlenden, die Methode des Schlachtens, wie sie bei den Christen für die kleineren Thiere eingeführt ist, Thierquälerei nennen, ist auch nicht bekannt, daß in irgend einem Lande, in welchem Strafbestimmungen gegen die Thierquälerei gesetzliche Geltung haben, diese Schlachtmethode verboten oder deren Ausführung bestraft worden wäre, und dennoch unterscheidet sich diese Methode von dem Schächten in Nichts, als daß der christliche Schlächter, weil er es eben bei seinem Meister so gesehen hat, das thut, was dem Schächter bei allen Thieren zu thun durch Religionsgesetz geboten ist und worüber ihm genaue und wahrlich in dieser Beziehung nicht schlechte Vorschriften gegeben sind.

Auch das Abwerfen der größern Stücke kann in keinem Falle als eine Quälerei angesehen werden. Richtig ausgeführt verursacht es dem Thiere keinen Schmerz, ist zwar etwas umständlich, vermehrt aber jedenfalls die Sicherheit.

Alles das bisher Gesagte gilt nur für das Schächten der Säugethiere. Was das Schächten des Geflügels betrifft, so hält der Unterzeichnete das Durchschneiden der großen Hals-

Blutgefäße — ohne auf die Halswirbel zu gerathen — ihrer Lage wegen schon für etwas schwieriger, erlaubt sich aber nicht, ein bestimmtes Urtheil hierüber auszusprechen, nachdem ihm noch nicht Gelegenheit geboten war, sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Ansicht durch Augenschein zu überzeugen.

München, im Februar 1867.

Probstmayr,
K. bayr. Regiments-Veterinärarzt.

---

14. Gutachten des Herrn Adam,

Polizeithierarzt in Augsburg.

Gutachten über die Frage: Ist das rituelle Schächten Thierquälerei?

Um vorwürfige Frage sachgemäß beantworten zu können, erscheint es zweckmäßig, die üblichen Schlachtmethoden mit Rücksicht auf den allgemein anerkannten Grundsatz:

„Der Tod der Schlachtthiere muß so rasch als möglich mit Vermeidung jeder Quälerei bewirkt werden,"

näher wissenschaftlich und practisch in Betracht zu ziehen.

A. Schlachtmethoden bei großen Thieren:

1. Der Schlag mit der Axt auf den Kopf und darauf folgendes Durchschneiden der Arterien und Venen am Halse zum Zwecke des Ausblutens ist wohl die gewöhnlichste und verbreitetste Art des Schlachtens. Bei nicht sehr großen und alten Thieren werden die Schädelknochen bei richtig geführtem Schlage auf den ersten Streich zerschmettert und durch Zerstörung des Gehirns die Thiere rasch gefällt und bewußtlos gemacht; allein bei älteren, sehr großen Thieren mit starkem Schädeldache sind meistens mehrere Axtstreiche erforderlich, um das Thier zu fällen, abgesehen von den nicht selten fehlgehenden Schlägen, welche die Thiere blos verwunden,

öfters ganz wild machen und selbst die dabei betheiligten Menschen in Gefahr bringen können.

Deshalb ist man an vielen Orten und namentlich in größeren, guteingerichteten Schlachthäusern schon längst von dieser Schlachtmethode abgekommen und zum

2. Genickstich übergegangen. Hiedurch wird zwar das größte Thier mit Blitzesschnelle durch Trennung des Rückenmarkes vom Gehirn gefällt, allein da durch diesen Act die Function des Gehirns noch nicht vollends aufgehoben ist, so wird nach dem Genickstiche durch Axtschläge auf den Kopf das Gehirn zerstört und dadurch das Bewußtsein aufgehoben, worauf erst die Ausblutung bewerkstelligt wird.

3. Beim rituellen Schächten der Israeliten muß das Viehstück vorerst niedergelegt, und in die geeignete Lage gebracht werden, um die großen Arterien und Venen am Halse sammt Luftröhre und Schlund mit wenigen Schnitten zu trennen, worauf alsdann bei richtiger Ausführung die Verblutung und mit dieser der Tod sehr rasch eintritt. Da schon mit Entleerung der Hälfte von der ganzen Blutmenge des Körpers Bewußtlosigkeit und Aufhebung jeden Schmerzgefühles erfolgt, bei dem rituellen Schächten aber die Blutentleerung im Vergleich zu allen Schlachtmethoden am raschesten stattfindet und kaum eine Minute Zeit erfordert, so muß auch das Erlöschen aller Empfindungen des Thieres nothwendig sehr frühzeitig und zwar in weniger als ½ Minute erfolgen, weil unmittelbar nach dem Schnitte der Blutstrom am stärksten ist.

Vergleicht man nun diese beiden Schlachtmethoden — vorausgesetzt, daß jede richtig und möglichst rasch ausgeführt wird — die Zeit, in welcher der Tod des Schlachtthieres eintritt, so stellt sich heraus, daß solcher fast gleichmäßig bei jeder Schlachtungsart in ½ bis 1 Minute erfolgt; denn die später noch stattfindenden zuckenden Bewegungen der Gliedmassen ꝛc. sind

bei geschächteten, wie bei den auf andere Weise geschlachteten Thieren jederzeit wahrzunehmen; aber nur als ohne Bewußtsein ausgeführte Reflexerscheinungen aufzufassen, wie sie bei jedem von dem Leben abscheidenden Wesen bald kürzere, bald längere Zeit beobachtet werden.

Hiebei dürfte übrigens zu erwähnen sein, daß das Athmen, sowie die Reflexionserscheinungen nach dem Schächten durch den unmittelbar nach dem Halsschnitt — entweder durch die Halswunde, oder in der Nackengrube — ausgeführten Genickstich wesentlich abgekürzt werden können, eine Manipulation, welche von den israelitischen Metzgern hier schon seit vielen Jahren geübt wird.

B. Bei kleineren Schlachtthieren, wie namentlich Kälbern und Schafen bewirkt das rituelle Schächten unbedingt rascheren Tod, als der von christlichen Metzgern auch noch so kunstgerecht ausgeführte Kehlschnitt oder Kehlstich.

Die von christlichen Metzgern ausgeführten Schlachtmethoden haben sonach gegenüber dem rituellen Schächten nur das voraus, daß die großen Schlachtthiere vorher nicht niedergelegt werden dürfen; allein das Abwerfen kann nach meiner Ansicht als Quälerei nicht erklärt werden, denn sonst würde auch jedes Fällen von Thieren zu Operations- und Heilzwecken als Thierquälerei gelten müssen, was doch vernünftiger Weise nicht zugegeben werden kann.

Uebrigens dürfte das Abwerfen zum Zwecke des Schächtens ohne Zweifel durch einfache Vorrichtungen viel rascher und sicherer bewirkt werden können, als wie solches gewöhnlich jetzt noch geschieht. So wird dasselbe z. B. im hiesigen großen Schlachthause in der Weise ausgeführt, daß man das Seil, durch welches die 4 Füße des Schlachtthieres zusammmengebunden sind, an der Maschine zum Aufziehen des großen Schlachtviehes befestiget und genügen nur einige rasche Umdrehungen, um den schwersten Ochsen niederzulegen, und zugleich in die zum Schächten geeignete Rückenlage zu bringen.

Das Schlachten aber, gleichviel nach welcher der

bezeichneten Methoden, ist überhaupt kein Schauspiel für empfindsame und sentimentale Menschen, das Abwerfen zum Behufe des Schächtens, dann die dabei entstehende große, klaffende Halswunde mögen Manchem, der die Sache nicht richtig zu würdigen versteht, als etwas Barbarisches vorkommen, jedoch als eine Thierquälerei kann deßhalb das rituelle Schächten niemals erklärt werden, wie in Vorstehendem der Nachweis geliefert sein dürfte.

Augsburg, den 8. Februar 1867.

Theodor Adam,
städt. Polizeithierarzt.

---

15. Gutachten des Hrn. Medicinalrath Prof. Fuchs
in Karlsruhe.

Gutachten über die Frage:
Ist das Schächten Thierquälerei oder überhaupt eine schmerzhaftere und langsamere Tödtungsart als die sonst üblichen Schlachtungs-Methoden?

Das Schächten der Juden besteht darin, daß ein Mann (der Schächter), welcher für das Abschlachten der für den Genuß bestimmten Thiere unterrichtet, besonders aufgestellt und verpflichtet ist, — vermittelst eines eigenthümlichen, langen und breiten, durchaus scharfen, schartenlosen Messers die Thiere abschlachtet und zwar so, daß mit diesem, ungefähr in der Mitte des Halses des niedergelegten Thieres angesetzten Messer in ununterbrochenen Zügen (ohne Absatz) die Hauptblutgefäße des Halses sammt der Luftröhre und dem Schlunde durchschnitten werden.

Der Zweck des Schächtens ist eines Theils der, daß, da Moses den Juden aus beachtenswerthen Gründen den Genuß des Blutes verboten hatte, die zu schlachtenden Thiere gehörig

ausbluten sollen, anderen Theils der, daß das jüdische Volk durch Unterlassung des eigenen Schlachtens in seinen Sitten gemildert, bezw. in den Gefühlen des Mitleids für die Thiere und so mittelbar für ihre Nebenmenschen gefördert werde. Uebrigens ist auch das mit einer gewissen religiösen Weihe verbundene Schächten als ein Act zu betrachten, vermittelst dessen lebende Wesen insoweit mit einer gewissen Zurückhaltung und Scheu der Natur entnommen und geopfert werden, als es durch die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung des Volkes bedingt ist; und zu alledem ist der Schächter auch die sachverständige Person, welche nach einer gründlichen, freilich den heutigen gesundheitlichen Rücksichten nicht mehr ganz entsprechenden Untersuchung darüber zu entscheiden hat, ob das Thier genossen werden darf oder nicht.

Es ist nun wohl nicht zu bezweifeln, daß das Schächten die möglichste Entziehung des Blutes zuläßt und zwar gewiß in einem höheren Grade, als dies bei anderen üblichen Schlachtungs-Methoden, nämlich durch vorhergegangenen Schlag auf den Schädel oder den Genickstich, oder gar durch das in England patentirte Verfahren des Erstickens, vermittelst Einblasens der Luft in die Brusthöhle der Fall ist; aber es ist auch nicht zu verkennen, daß das Schächten den Thieren während einer gewissen Zeitdauer Schmerzen verursacht, wie sie bei dem wirksamen, das Bewußtsein sofort aufhebenden Schlage auf den Schädel sicher nicht, und bei dem Genickstich wahrscheinlich nicht vorkommen. Inzwischen ist doch zu beachten, daß der erste Schlag auf den Schädel und der erste Genickstich nicht immer wirksam genug ist, und daher zuweilen zum Entsetzen der Umstehenden wiederholt werden muß, während der unausgesetzte Zug mit dem höchst scharfen Schächtmesser schon dieserhalb einen möglichst geringen Grad des Schmerzes und insofern auch nur eine kurze Andauer desselben bewirkt, als die Hauptblutadern des Kopfes gründlich durchgeschnitten werden und so durch rasche Verblutung eine rasche Aufhebung des Bewußtseins erfolgt, das aber im anderen Falle beim Thiere gewiß nicht

bis zur Vorstellung des Sterbens reicht. Das Zappeln der Gliedmaßen des der Schächtung unterworfenen Thieres, welches bei diesem nach den talmudischen Vorschriften in einer gewissen Art vorkommen muß, wenn das Thier für den Genuß erlaubt sein soll, mag wohl bei dieser Tödtungsart in einem höheren Grade vorkoumen, als bei dem Schlage auf den Kopf und bei dem Genickstich, aber es sind dies Zeichen des ohne Bewußtsein erfolgenden Todeskrampfes, die selbst nicht selten noch bemerkt werden, wenn nach vollständig eingetretenem Tode die Haut durchschnitten wird, und als sogenannte Reflexbewegungen in Folge der organischen Einrichtung zwischen dem Muskel- und Nervensystem bei völlig erloschenem Bewußtsein geschehen. Demnach ist dieses als Todeskrampf auftretende und bei völliger Abtödtung eintretende Zappeln eher als ein Zeichen gesunder und kräftiger Constitution, denn als Merkmal des Schmerzes zu deuten.

Was man auch über die Vorzüge des Schlages auf den Kopf vor der Abschlachtung sagen mag, so muß doch anerkannt werden, daß er auf den gefühlvollen Zuschauer nicht selten einen tieferen Eindruck macht, als das Schächten, und zwar um so mehr als der Schlag mit Rohheit, mit ungeschickter Hand ausgeführt, oder sogar noch mit rohen Worten und boshaftem Gelächter begleitet wird. Aber auch abgesehen von Alledem verdient die Abschlachtungsmethode mit dem Schlage auf den Schädel oder mit dem Genickstich nicht allzusehr als eine Rücksicht für die Schlachtopfer gerühmt zu werden, da sie in der Regel nur bei größerem Rindvieh, hie und da auch bei Schweinen, nicht aber bei Kälbern, Schafen und Ziegen in Anwendung kommt, und so mehr zur leichteren Ausführung des Schlachtens überhaupt und zur Verhütung des entsetzlichen Schreiens der Schweine als aus Mitleid für die Thiere in Gebrauch gekommen zu sein scheint.

Faßt man schließlich den Kern der obschwebenden Frage ins Auge und fragt: was ist Thierquälerei? so kann hierauf vom Standpunkte der Humanität keine andere Antwort erfolgen,

als: Thierquälerei ist eine jede vom Menschen veranlaßte, nicht durch die Nothwendigkeit bedingte schmerzhafte Einwirkung auf die Thiere, und als verwerflichste und strafbarste Art derselben muß dann die bezeichnet werden, welche aus Lust an den Qualen der Thiere begangen wird. Das Schächten gehört aber nicht hierher; es ist vielmehr eine, die Thiere so viel als thunlich schonende religiöse Vorschrift, und würde sich der der Menschen-quälerei, der Gewissensquälerei eines ganzen Religions-Antheils schuldig machen, welcher den Juden in Ansehung des Schächtens ein Hinderniß in den Weg legen wollte.

Karlsruhe, 28. Februar 1867.

Fuchs,
Medicinal-Rath und Professor.

---

16. Gutachten des Herrn Professor Dr. Röll,

k. k. Regierungsrath und Director des Thierarznei-Instituts in Wien.

Im Jahre 1865 hatte das k. k. Thierarznei-Institut sein Gutachten über die Frage: ob das Schächten der Rinder als eine Thierquälerei anzusehen sei, abzugeben.

Zu diesen Zwecke haben die Professoren dieser Anstalt, die Herren Doctoren Pillwax und Müller in dem Gunzendorfer Schlachthause zu Wien dem Schächten von 25 Stück Ochsen deutscher, polnischer und ungarischer Race beigewohnt, und haben auf Grundlage der hierbei gemachten Wahrnehmungen, wobei sie auch auf die Art der Befestigung der Thiere vor der Schlachtung Rücksicht zu nehmen hatten, folgendermaßen ausgesprochen:

1. Ist das Schächten überhaupt als Thierquälerei zu betrachten?

Das Schächten kann nicht als Thierquälerei erklärt werden, weil, sobald das Thier in der gehörigen Lage sich befindet, der Schnitt mit einem sehr scharfen Messer so schnell vollführt wird, daß die Schmerzempfindung nur eine unbedeutende,

momentane sein kann. Auch die darauf folgende Blutung macht keinen Schmerz, überdieß wird das Thier sogleich durch mehrere Hiebe auf die Stirne völlig betäubt.

Der Anblick eines geschächteten, blutenden Thieres ist allerdings ein abschreckender, allein eben so wenig bietet ein Hieb auf das Hinterhaupt einen wünschenswerthen Anblick dar.

2. Kann man das vorherige Werfen des Rindes zur Vornahme des Schächtens als eine Thierquälerei ansehen?

Auch das vorherige Werfen des Thieres zur Vornahme des Schächtens kann als eine Thierquälerei nicht betrachtet werden, weil das Herabziehen des Kopfes mittelst des Schlagringes bei allen Ochsen geschieht und die meisten Ochsen sich ohne große Mühe mit dem Hintertheile senken. Am Meisten widert das Drehen des Kopfes und Halses, das Stellen derselben auf die Hörner an, obwohl auch dabei den Thieren kein besonderer Schmerz verursacht wird. Wohl sträuben sie sich gegen diesen ungewöhnlichen Vorgang, und die menschliche Kraft wird bedeutend in Anspruch genommen, was aber bei jeder Bändigungsart der Fall ist.

3. Ist das Werfen eines starken Rindes ohne eine andere Befestigung als am Kopfe durch den Schlagring für die Gehilfen gefährlich?

Ein solches Werfen ist allerdings nicht ganz ohne Gefahr; sie droht jedoch nur vom Kopfe in dem Momente, wenn die Gehilfen zu schwach sind und mit ihren Händen das Thier nicht niederzuhalten vermögen, was besonders bei wilden Thieren mit langen Hörnern, ungarischem Vieh, der Fall ist.

4. Läßt sich eine andere Art des Werfens als blos mit den Händen anempfehlen?

Dieß könnte nur auf das Wärmste empfohlen werden. Es setzen zwar die Fleischergehilfen eine Art von Bravour darein, daß sie ohne weitere Zwangsmittel ein starkes Rind bewältigen; allein wenn die Art des Werfens anbefohlen und überwacht würde, so wäre wohl in dieser Rücksicht kein Widerstand zu erwarten.

5. Welche Art der Befestigung der Thiere beim Werfen und Schächten wäre anzurathen?

Nach den Mittheilungen von München dürfte die Art der Befestigung der Rinder, wie sie dort üblich ist, wohl die sicherste sein. Es werden nämlich alle vier Füße des Ochsen zusammengezogen, so daß das Rind in einer ähnlichen Weise, wie es bei Pferden ist, gebändigt erscheint. Allein es dürfte diese Art des Niederlegens für Fleischhauer, welche vier Stücke und vielleicht mehr noch schlachten, zu umständlich und zeitraubend sein und es dürfte daher zu empfehlen sein, daß beide Hinterfüße zusammengebunden und das Thier zum Fallen gebracht werden möge, worauf der oben liegende vordere linke Fuß auszubinden wäre. Sind beide hintere Gliedmassen zusammen vereinigt und fällt das Thier, so kann es sich nicht leicht erheben, und ist die Kraft des Gehilfen am Kopfe eine entsprechende, so dürfte wohl in den seltensten Fällen eine Gefahr zu besorgen sein. Das Ausbinden des vordern linken Fußes erscheint zur Schonung des Schlächters und der Fleischergehilfen unbedingt nothwendig, weil es nicht nur das Erheben des Thieres mit dem Vordertheile unmöglich macht, sondern auch das Vorwärtsbewegen dieses Fußes im Momente des Halsschnittes ganz sicher verhindert.

Die Besorgniß, daß beim Sturze des Rindes Blutunterlaufungen im Hintertheile entstehen, wird wohl nur in seteneren Fällen gerechtfertigt sein, weil die meisten Ochsen sich ohne große Mühe mit dem Hintertheile legen, und sollte dieses je in einzelnen Fällen geschehen, so wäre es gegenüber den bedeutenden Vortheilen doch kaum in Betracht zu ziehen. Auch würde es immer den Fleischhauern, welche sehr werthvolles Vieh schlagen, frei stehen, sich einer Strohunterlage zu bedienen, wie dieses auch von Einigen geschehen soll.

Diesen Ansichten hat der gesammte Lehrkörper des Thierarznei-Instituts, mithin auch der Unterzeichnete vollkommen beigestimmt. Es ist überhaupt schwer begreiflich, wie in dem Acte des eigentlichen Schächtens eine Thierquälerei gefunden

werden könne, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Act des Durchschneidens der Kehle mit einem untadelhaft scharfen Messer vorgenommen werden muß, dem Thiere also ganz gewiß nur wenig oder gar keinen Schmerz verursachen kann; während der sonst beim Schlachten gebräuchliche Schlag mit dem Beile auf den Kopf nicht selten zwei und mehrmals wiederholt werden muß, um zum Ziele zu führen.

Dagegen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Vorbereitungen, welche getroffen werden müssen, um das Rind in die zum Schächten geeignete Lage zu bringen, etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Befestigung eines Thieres, welches mittelst eines Schlages auf Stirn oder Hinterhaupt oder mittelst des Genickstiches getödtet werden soll. Als Thierquälerei jedoch kann auch dieser Vorgang nicht angesehen werden. Es wird nur darauf ankommen, ihn durch Beistellung geschickter Gehilfen auf den möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken, um dem Vorwurfe, es finde bei dem Schächten ein Act der Thierquälerei statt, zu begegnen.

Jeder Act der Tödtung trägt den Stempel des Grausamen an sich und ist mit Qual für das betroffene Thier verbunden; es müßte daher, um der Thierwelt die Qualen des gewaltsamen Todes zu ersparen, jede Art Schlachtung endlich verboten werden.

Aufgabe des Staates kann es nur sein, dahin zu wirken, daß bei den Tödtungen der zum Genusse bestimmten Thiere jede mit dem Zweck nicht unumgänglich verbundene Qual vermieden werde. Diese könnte aber bei dem Schächten nur in einem durch ungeschickte Gehilfen unnöthig hinausgezogenen Act der Vorbereitung liegen, welchem leicht begegnet werden kann.

Schwer begreiflich aber ist es, wie Jemand, in der Absicht, Thieren Schutz zu gewähren, eine große Anzahl von Personen, welche durch ihre religiösen Vorschriften auf den Genuß des Fleisches rituał geschlachteten Viehes angewiesen sind, in die größte moralische Aufregung und Besorgniß versetzen mag. Es ist wohl auch kaum

zu erwarten, daß eine Regierung zu einem Antrage ihre Zustimmung geben wird, welcher der religiösen Ueberzeugung einer bedeutenden Zahl der Staatsangehörigen geradezu entgegentreten würde.

Wien, 6. Februar 1867.

Prof. Dr. Röll,
k. k. Regierungsrath und Director des Thierarznei-Instituts.

---

17. Gutachten der Herren Professoren Hannover, Panum, Steenstrup, Bagge in Copenhagen.

Zufolge Aufforderung erklären wir hiermit, daß die Art und Weise, wie die jüdischen Glaubensbekenner die Thiere schlachten, die ihnen zur Speise dienen, in gewisser Beziehung der allgemeinen Schlachtungsweise vorzuziehen ist, besonders da die Schlachtung bei den Israeliten so geschieht, daß der Hals und die Pulsadern mit einem sehr scharfen, glatten und blanken Messer, in dem sich gar keine Scharte befinden darf, durchschnitten wird, wodurch das Thier weit weniger Schmerz leidet als in der Regel bei der andern Tödtungsweise der Fall ist.

Copenhagen, den 22. Februar 1867.

A. Hannover,
Med. Dr. Professor.
Panum,
Dr. Med. Professor physiol.
Jasset Steenstrup,
Professor zoolog.
Bagge,
Professor an der Königl. Thierarzneischule.

Herrn Rabbiner Dr. Kayserling in Lengnau.

---

18. Gutachten der Herren Professoren Lundberg und Kinberg in Stockholm.

Gutachten betreffend die Schlachtungsweise der Thiere bei den Israeliten.

Auf Anfrage des Rabbiners der hiesigen israelitischen Gemeinde, Herr Dr. L. Lewysohn, ob die Schlachtungsweise der Thiere, welche bei den Israeliten üblich ist, die nämlich, den Thieren Luft- und Speiseröhre in der Quere durchzuschneiden, im Verhältniß zu der gewöhnlichen Tödtungsweise der Thiere bei den Christen als schwerer, respective als Thierquälerei zu betrachten sei, erwiederten wir, und bestätigen es amtlich, daß die gedachte Tödtungsweise der Thiere bei den Israeliten, wenn gut ausgeführt, eine weniger schmerzhafte als die bei den Christen ist.

Stockholm, den 23. Februar 1867.

Fr. Lundberg,
Professor an der Thierarzneischule in Stockholm.
J. G. H. Kinberg.

---

19. Gutachten des Herrn Dr. A. Fick,

Professor der Physiologie an der Universität in Zürich.*)

Tit.!

Ihrer Aufforderung entsprechend habe ich zu wiederholten Malen dem Schächten von Ochsen nach jüdischem Ritus und auch dem Schlachten von Ochsen und Kälbern nach der von

*) Dieses Gutachten, sowie das folgende des Herrn Professor Zangger wurden der Polizeidirektion des Kantons Zürich im September 1860 erstattet. Sie wurden lange Zeit für verloren gehalten (m. s. das Gutachten Zangger's S. 32) und erst in diesen Tagen wieder aufgefunden. Herr Professor Zangger hatte die Freundlichkeit, sie mir abschreiben zu lassen und zur Verfügung zu stellen, da eben diese Schrift im Druck beendet war. Ich theile auch diese Voten mit und bedauere nur, daß ich diese wie einige andere zu spät eingegangene nicht besser benutzen konnte.

christlichen Metzgern geübten Weise beigewohnt. Ich glaube auf Grund dieser Beobachtungen zunächst Ihre zweite Frage: „ob das Schächten als Thierquälerei angesehen werden müsse," sofern das Wort Thierquälerei — wie ich voraussetze — im Sinne des Gesetzes (Gesetzsammlg. Bd. 10, §. 384) zu nehmen ist, entschieden mit „Nein" beantworten zu können. Meine Gründe zu diesen Ansichten sind folgende:

Der Hergang beim Schächten ist der, daß der Ochs an den Füßen gebunden mit Hülfe eines Flaschenzuges niedergeworfen wird, daß ihm hierauf mit zwei Zügen eines sehr scharfen Messers die Weichtheile an der vordern Seite des Halses durchschnitten werden, und daß ihm endlich (wenigstens hierorts) mit einem spitzen schmalen Messer ein Stich von hinten in den Rückenmarkskanal beigebracht wird. Der ganze Vorgang dauert vom ersten Anziehen der Stricke bis zum Genickstich 45 Sekunden bis 1 Minute, von welcher Zeit der größte Theil noch über dem Umwerfen des Thieres hingeht. Es gibt dabei keinen Schmerzenslaut von sich und macht sichtlich keine nennenswerthen Anstrengungen, sich seiner Fesseln zu entziehen. Wann bei dieser Tödtungsart das Bewußtsein schwinde und in welcher Weise, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Ich vermuthe, daß es schon wenige Sekunden nach dem ersten Schnitte, durch Verminderung des Blutdruckes in der Schädelhöhle, geschieht. Meine Vermuthung gründet sich theils auf allgemeine physiologische Erfahrung, theils auf einen Versuch, den ich zu Kassel an einem verblutenden Ochsen angestellt habe: Ich bewegte kurz nach dem vom Schächter gemachten Schnitte (ein Genickstich wurde nicht gemacht) die Finger rasch gegen das offene Auge, und dieses reagirte nicht durch Schluß der Augenlieder. Hieraus durfte auf Erlöschen der Sehkraft und mit großer Wahrscheinlichkeit auf schon vollständig eingetretene Lähmung des Gehirns geschlossen werden. Wenn dem so ist, so würde das Thier den etwa 15 Sekunden nach dem Schnitte erfolgenden Genickstich nicht mehr empfinden. Kommen dabei — was übrigens bei allen Schlachtmethoden vorkommt —

Zuckungen vor, so sind diese keineswegs ein sicheres Zeichen von Schmerzen, sie können vielmehr veranlaßt sein durch mechanische Regung von Rückenmarkssträngen, die vielleicht gar nicht mehr mit einem lebenden Thier in Verbindung stehen. Der Tod selbst durch Verbluten kann sicher kein qualvoller genannt werden, er dürfte etwas mit der Empfindung verbunden sein, welche ein durch verminderten Blutdruck im Gehirn ohnmächtig werdender Mensch hat. Dafür sprechen zahlreiche Zeugnisse von Menschen, die durch Blutverluste bewußtlos geworden, durch glückliche Zufälle vom vollständigen Tode gerettet wurden. Der einzige namhafte Schmerz, den das Thier beim Schächten zu leiden hätte, wäre demnach der erste Schnitt in den Hals. Dieser dürfte indessen keineswegs sehr bedeutend sein, da der Schnitt — wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe — mit einem außerordentlich scharfen Messer geführt wird. Selbst der Mensch fühlt beim Durchschneiden der nervenreichsten Körperstellen mit sehr scharfen Werkzeugen keinen übermäßigen Schmerz. Die Empfindlichkeit auch der höhern Säugethiere ist jedenfalls sehr beträchtlich geringer als die des Menschen. Davon habe ich bei physiologischen Versuchen oft Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, indem ich sah, daß Hunde sich Operationen fast ohne Sträuben gefallen lassen, welche selbst einen starken Menschen zu den lebhaftesten Schmerzäußerungen zwingen würden. Ich sehe hiernach nicht ab, in welcher Weise das oben angezogene Gesetz auf die fragliche Tödtungsart Anwendung finden sollte, namentlich nicht, wodurch dabei öffentliches Aergerniß gegeben werden könnte, um so weniger, als das Betreten der Metzg während des Schlachtens durch eine dort angeschlagene Polizeivorschrift dem Publikum untersagt ist. Freilich scheint diese Vorschrift nicht strenge gehandhabt zu werden. Ich erlaube mir noch, zum Vorstehenden zu bemerken, daß ich nach gelegentlich gehörten Aeußerungen schließen muß, es habe gar nicht die Art des eigentlichen Tödtens Anstoß gegeben, sondern der ungewohnte Anblick des Umwerfens eines großen Thieres mittelst Zuges an Stricken.

Daß übrigens diese Procedur keine strafbare Thierquälerei ist, bedarf keiner Begründung, erregt doch auch das genau eben so ausgeführte Knebeln und Umwerfen der Kälber bei denselben Leuten keinen Anstoß, eben weil der Anblick kein ungewohnter ist, und weil bei der Kleinheit des Thieres keine mechanischen Hülfsmittel erforderlich sind, deren Anwendung, wie mir schien, den Widerwillen der Leute erregte.

Ich wende mich nun zu Ihrer ersten Frage: „ob die Thiere beim Schächten viel mehr leiden müssen als sonst? Diese Frage kann nicht im Allgemeinen beantwortet werden, denn die christlichen Metzger pflegen hierorts das kleine Vieh in wesentlich anderer Weise zu schlachten als die Ochsen. Was z. B. die an Kälbern geübte Schlachtweise betrifft, so glaube ich, daß sie den Thieren weit mehr Schmerzen verursacht als das Schächten. Es wird nämlich nach jener Weise den Kälbern zunächst ein Stich von vorn ins Rückenmark beigebracht, der an sich jedenfalls höchst schmerzhaft ist und überdieß den Schmerz einer Hautwunde zur Voraussetzung hat. Gelingt die vollständige Trennung des Rückenmarkes dabei, so ist freilich voraussichtlich (jedoch keineswegs gewiß) der Schmerz von kurzer Dauer, so zu sagen, momentan. Häufig (vielleicht in der Regel) scheint indessen die Trennung des Rückenmarkes nicht vollständig zu gelingen. Ich sah wenigstens die geordneten Athembewegungen bei mehreren gestochenen Kälbern noch Minuten lang fortdauern — ein Beweis, daß noch ein Zusammenhang zwischen Rückenmark und Gehirn stattfand. In einem Falle überzeugte ich mich auch später durch den Augenschein von der nur unvollständig erfolgten Trennung des Rückenmarkes. Das Thier wird höchst wahrscheinlich in einem solchen Falle noch beträchtlich Schmerzen leiden so lange, bis durch Blutverlust aus dem nach dem Genickstich gemachten Längsschnitte in den Hals das Bewußtsein schwindet. Dieser Methode gegenüber scheint mir das Schächten von dem hier eingenommenen Gesichtspunkte aus im Vortheil.

Was das Schlachten der Ochsen nach der hier üblichen Weise

der christlichen Metzger (durch Schlagen mit nachfolgendem Genickstich) betrifft, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß dasselbe dem Thiere jeden Schmerz erspart — vorausgesetzt, daß der Ochs auf den ersten Streich bewußtlos wird; denn zahlreiche Erfahrungen an Menschen beweisen, daß eine momentan lähmende Hirnerschütterung von gar keiner bewußten Empfindung begleitet ist. Es scheint indessen, daß häufig der erste Streich nicht gelingt, daß vier, fünf, ja mehr Schläge nöthig werden, um den Ochsen zu betäuben. Ich selbst habe solche Fälle nicht gesehen, jedoch habe ich von zuverlässigen Augenzeugen vielfach davon erzählen hören. Daß in einem solchen Falle das Thier mindestens so viel Schmerz zu leiden hat, als beim Schächten, ist mir sehr wahrscheinlich. Ich besitze kein genügendes Material zur statistischen Beurtheilung der Frage nach der Sicherheit mit vorangehender Betäubung durch einen Beilschlag. Verschiedene Metzger hier und anderwärts haben mir darüber sehr widersprechende Nachrichten gegeben, von vorn herein scheint mir die Methode des Schächtens mehr Garantie des Gelingens zu bieten, als die des Schlagens.

Schließlich erlaube ich mir noch folgende für die hier schwebende Frage einiges Interesse bietende Notiz beizutragen. In Kassel, in Kurhessen, (höchst wahrscheinlich auch an anderen Orten) bedienen sich auch die christlichen Metzger zum größeren Theil der Methode des Schächtens beim Tödten der Ochsen.

Genehmigen Sie u. s. w.

Zürich, 22. September 1860.

A. Fick,

Professor der Physiologie an der Universität in Zürich.

20. Gutachten des Herrn Professor Dr. Zangger,

Direktor der Thierarzneischule in Zürich.

Tit.!

Sie wünschen von mir ein Gutachten darüber, ob beim Schächten die Thiere viel mehr leiden müssen, als bei der andern in unsern Metzgen gewöhnlichen Todesart.

Ihrer Zuschrift legen Sie ein Petitum des zürcherischen Thierschutzvereins bei, worin behauptet wird, das Schächten sei eine eben so lange als qualvolle Todesart, dieselbe errege überall, wo sie Anwendung finde, bei Zuschauern nichtjüdischer Konfession eine höchst peinliche Empfindung und verursache öffentliches Aergerniß. Als einer Handlung der Inhumanität und Grausamkeit müsse demselben gegenüber dem Gesetz und den Grundsätzen der Menschlichkeit durch Unterdrückung des Mißbrauchs Geltung verschafft werden.

Ich wollte mich nun von dem Verfahren, das beim Schächten stattfindet, genau überzeugen und wohnte deßhalb in der hiesigen Stadtmetzg der Handlung wiederholt bei.*)

Die Zeit, welche zu diesem Acte nothwendig ist, habe ich wiederholt genau beobachtet. Von dem Moment an, wo der an den Füßen befestigte Strick spannt und das Thier beläßtigt, braucht es, bis dieses auf dem Rücken liegt, circa 15—20 Sekunden, in weiteren 15—20 Sekunden sind der Halsschnitt und Genickstich vollbracht. Die Tödtung ängstigt und schmerzt das Thier somit höchstens 30—40 Sekunden.

Welches sind nun die nächsten Folgen, die bei der Tödtung im Thierkörper hervorgerufen werden?

a) Das etwas rohe Fällen ängstigt die größeren Thiere.

b) Der tiefe Schnitt in den Hals muß durch die Verletzung der Haut und der Lungenmagennerven, welche mit der Halsarterie verlaufen, schmerzhaft sein.

---

*) Das geschilderte Verfahren des Schächtens darf ich als bekannt voraussetzen und lasse diese Partie, um Wiederholungen zu vermeiden, ausfallen. Anmk. d. Hersg.

c) Das plötzliche Ausfließen der durch die Drosselarterien dem Kopfe zuströmenden Blutsäulen muß augenblicklich im Gehirn empfunden werden, und bedingt höchst wahrscheinlich sofort Ohnmacht, wenn nicht der Schnitt schon diese Wirkung hat.

d) Der Genickstich endet plötzlich jede Fähigkeit zur Muskelbewegung.

Dem Schächten gegenüber vergleichen wir nun das Verfahren beim Schlachten desselben Thieres.

I. Kälber und Schafe werden auf einen Schragen gelegt, die Füße zusammengebunden, Kopf und Hals ausgestreckt und ein größerer Ast der vordern Hohlvene zerschnitten. Nachdem die Blutung einige Zeit stattgefunden, zerschneidet der Metzger durch den Genickstich das verlängerte Mark, wodurch alle Bewegungsfähigkeit zernichtet wird. Die hiezu erforderliche Zeit ist länger als beim Schächten und die langsamere Verblutung wird später Ohnmacht herbeiführen als das Schächten.

II. Dem Ochsen schlägt man mit der Axt auf den Schädel. Ist der Streich gut geführt und kräftig genug, so fällt das Thier sofort bewußtlos zu Boden und einige weitere Hiebe auf den Schädel hindern den Wiedereintritt des Bewußtseins. Verfehlt der erste Streich den richtigen Ort, oder ist er zu schwach, so muß er für das Thier schmerzhaft sein, dasselbe wird ängstlich, unruhig und es gelingt dann selten, einen zweiten Streich richtig zu appliciren. Dannzumal zieht sich der Eintritt der Betäubung in die Länge. Liegt das Thier bewußtlos auf dem Boden, so wird die Haut am Kehlrand gespalten, und darauf werden die Blutgefäße, die zum Kopfe führen, durchschnitten. Das Thier verblutet.

Folgerungen.

1. Das Schächten ist für Schafe und Kälber die schnellere Todesart als die gewöhnliche, und verursacht daher jedenfalls nicht mehr Leiden als diese.
2. Bei Ochsen (Kühen und Rindern) dauern die Leiden beim gewöhnlichen Schlachten weniger lang als beim

Schächten, sofern der Schlag auf den Schädel gut geführt wird. Das Schächten dauert weniger lang als eine Minute, welche Zeit auch erreicht wird beim gewöhnlichen Schlachten, sobald der erste Streich nicht gelingt.

3. Das Schächten kann nicht als Thierquälerei bezeichnet werden, so lange nicht eine leichtere Todesart als das gewöhnliche Schlachten demselben substituirt werden kann.

R. Zangger.

IV.

Wer diese verschiedenen Gutachten der Koryphäen in der Veterinärkunde mit Aufmerksamkeit gelesen und geprüft hat, muß, und wäre er auch noch so sehr von Vorurtheil befangen, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das rituale Schlachten nicht allein keine Thierquälerei, sondern die leichteste, schmerzloseste Tödtungsart ist; das hat sich als Resultat wissenschaftlicher Prüfung und Untersuchung ergeben. Dem jüdischen Religionsgesetz ist durch die Wissenschaft ein neuer Triumph errungen, der göttliche Gesetzgeber ist gerechtfertigt, und wir — wir dürfen unseres Sieges gewiß sein.

Wenn der h. aargauische Große Rath nichts als den Schutz der Thiere beabsichtigt, so wird und muß er nunmehr den schweizerischen Juden nicht nur in Endingen und Lengnau, sondern wo immer im Kanton sie wohnen und sich niederlassen, das rituale Schlachten ungehindert gestatten, und er wird aus Humanität und Schonung gegen die Thiere sein Thierquälereigesetz einer Revision unterwerfen.

Wie aber, wenn noch ganz andere, wenn „civilisatorische" Motive hier maßgebend wären? Wenn die grundlose Behauptung, daß das Schächten eine Thierquälerei in sich trage, nur als Vorwand zu Abrogation der jüdischen Speisegesetze benutzt würde? In der That hat gerade das der Herr Präsident Straub in der am 18. Februar im aargauischen Großen Rath gehaltenen Rede deutlich genug hervorgehoben, und ein im Aargau sowohl wie in der Eidgenossenschaft hoch-

gestellter, biederer, von mir aufrichtig verehrter Mann hat noch jüngst mir nicht ganz undeutlich zu verstehen gegeben, daß mit der Emancipation derartige Absonderungen doch wohl aufhören müßten. —

Ob liberal, ob ultramontan — eine gewisse angeborne Idiosynkrasie gegen die Juden läßt sich nicht unterdrücken. Welche Partei auch immer die Zügel der Staatsregierung lenkt, der die religiösen Formen aller Confessionen mehr oder weniger negirende Liberalismus, oder der streng kirchliche, unduldsame Ultramontanismus, gleichviel, der Jude wird verbannt. Als es sich vor Jahren um Gleichstellung handelte, da erhoben die Ultramontanen ein Zetergeschrei, verdächtigten in der schmählichsten Weise den Charakter und die Moral der Juden und stemmten sich mit aller Macht und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen ihre Aufnahme als Bürger; ihre Parole war: weil der Jude nicht mit uns ißt, darf er auch nicht unser Mitbürger werden. Die Liberalen, welche für die Gleichstellung offen und ehrlich in die Schranken traten, die schweizerischen Juden als Bürger anerkannten und ihnen die alte Heimath, die freie Eidgenossenschaft, als Vaterland vindicirten, gelangen in einer andern Wendung auf einen scheinbar entgegengesetzten in Wirklichkeit aber denselben Schluß; ihr Grundsatz lautet: weil der Jude unser Mitbürger geworden, muß er nun auch mit uns essen, er muß sein zu eng abgestecktes Religionsgebiet erweitern, eine Rectification seiner uralten Grenzen vornehmen, sein altes, oder wie man lieber sagt, morsches Religionsgebäude muß zusammenstürzen, er muß nicht allein in Kultur und Bildung, er muß in allen Aeußerlichkeiten uns gleich werden.

Großen Dank für solche Glaubensvereinigung! „Wo ein solches System im Hinterhalte lauert, ist Toleranzgleißnerei gefährlicher als offene Verfolgung." Eine solche Glaubensvereinigung ist nicht Toleranz, ist der wahren Duldung, ist der Glaubens- und Gewissensfreiheit diametral entgegengesetzt.

Die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Glaubens von allen

äußerlichen, weltlichen und bürgerlichen Verhältnissen, ist das Princip der ganzen Menschheit, begründet in der ganzen Natur des menschlichen Geistes. Gewissensfreiheit ist eins der ersten Principien der Civilisation unseres Jahrhunderts, der Culminationspunkt aller Freiheit. Die Verletzung dieser Freiheit des Glaubens und Gewissens hat „die Schwachen mit Riesenkraft, die Feigen mit Löwenmuth ausgestattet", und in blutigen Schriftzeichen hat uns die Geschichte die Thaten der Märtyrer aufbewahrt, die für ihren Glauben Folter und Marter ertrugen. Nun besteht freilich die Gewissensfreiheit nicht, wie die Ultramontanen hüben und drüben es wollen, in der Zulassung und Genehmigung alles dessen, was jeder Einzelne als *seine* Gewissenssache in Anspruch nimmt; nur die Gesammtstimme aller zu einer Religion sich bekennenden Genossen kann in solchen Fällen ein Maßstab sein! Ob es einzelne mit den jüdischen Speisegesetzen leicht nehmen, ob einzelnen das Fleisch ritual geschlachteter oder geschlagener Thiere gleich gut mundet, — darauf kömmt es nicht an. Das rituale Schlachten ist kein bedeutungsloser Gebrauch, der von Ort und Zeit abhängt, an Ort und Zeit und Verhältnisse gebunden ist, es ist, wie bereits bemerkt, ein uraltes der Gesammtheit heiliges, in der Schrift selbst begründetes Gesetz, auf dem das ganze Convolut jüdischer Speisegesetze basirt, und diese Speisegesetze haben sich so tief in die jüdische Gesammtheit eingelebt, sagt selbst *Geiger*, einer unserer gelehrtesten Rabbiner, dem ein Hinneigen zur Orthodoxie gewiß Niemand zum Vorwurf machen kann (Wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie, VI, 65), daß bis jetzt nur ein geringer Theil sie nicht als ein Hauptstück des Judenthums betrachtet, daß selbst die überwiegende Mehrzahl derer, welche die Beobachtung derselben ganz oder zu Zeiten oder unter Umständen aufgeben, die Berechtigung dazu nicht in ihrer andern Auffassung des Judenthums finden, sondern in ihrer individuellen Freiheit, diese Vorschrift des Judenthums zu ignoriren. *)

*) An der neulich durch alle Zeitungen gegangenen Mittheilung,

Ja, wenn dem so ist, so wird man mir entgegenhalten, haben ja die Gegner der Emancipation Recht, so haben ja die Juden noch immer ein eigenes, abgeschlossenes Nationalleben, so kann der Jude auch seine Bürgerpflichten nicht erfüllen. Weit gefehlt! Worin sollte dieses Nationalleben bestehen? Eure Sitten sind die unsrigen, eure Nationalfeste, eure Denk- und Erinnerungsfeste sind die unsrigen, an dem vaterländischen Bet- und Bußtage versammeln auch wir uns im Hause des Herrn und singen die Psalmen, die auch ihr singet, und beten zu dem Allvater, an den wir Alle glauben. Euer Vaterland ist das unsere, es wird von uns wie von euch geschützt und vertheidigt als Bürger, nicht als Juden, denn der Kriegsdienst hebt jedes Ceremonialgesetz auf. Worin besteht nun unser abgeschlossenes Nationalleben? Daß wir nicht mit euch essen, daß nicht alle Juden an euren Festtafeln Theil nehmen, das so viel wir wissen der Stifter eurer Religion selbst weder gethan, noch uns erlaubt haben würde. Was Jesus von dem Himmelreich sagt, das gilt in dieser Beziehung auch von dem Bürgerthum: „das Reich Gottes ist nicht Essen und nicht Trinken, sondern Gerechtigkeit, Liebe und Friede" (Römer XIV, 17, 18). Wer diese übt und befördert, mag er nie im Leben an einer christlichen Tafel gegessen, nie im Leben die christlichen Leckerbissen gekostet haben; er ist ein wackerer Bürger im Himmel und auf Erden.

Ob und wann die Zeit kommen wird, da der Jude das rituale Schlachten und somit auch seine Speisegesetze aufgiebt? Wer weiß darauf zu antworten? Wohl! Die Zeit wird kommen. Es wird der Tag herannahen, an dem der Ewige Einer und sein Name Einer sein wird. Bis zu diesem Momente ist kein Staat, keine Regierung, keine legislative Behörde berechtigt, die Bekenner irgend eines Glaubens in ihrer religiösen Ueberzeugung im Geringsten zu stören, religiöse Uebungen zu beseitigen, welche wir Alle, wie P. Laurie sich

---

daß Kaiser Napoleon eine große Versammlung von Rabbinern berufe, welche u. a. auch die jüdischen Speisegesetze einer Revision unterwerfen sollte, ist kein wahres Wort.

ausdrückt, wir Alle, Christen und Juden, gegenseitig zu achten verpflichtet sind. „Es ist kaum zu erwarten", sagt Hr. Professor Dr. Röll am Schlusse seines Gutachtens, — goldene Worte, mit denen wir gern schließen — „es ist kaum zu erwarten, daß eine Regierung je einem Antrage ihre Zustimmung geben wird, welcher der religiösen Ueberzeugung einer bedeutenden Zahl der Staatsangehörigen geradezu entgegentreten würde.

Druck von H. R. Sauerländer in Aarau.